



ProTerra-Standard

Soziale Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit

Version 5.0

14 September 2023



Die ProTerra Foundation ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für eine Welt einsetzt, in der alle Unternehmen zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie auf eine nachhaltige Produktion umstellen, die natürlichen Ressourcen schonen und dafür sorgen, dass Arbeitnehmer:innen und lokale Gemeinschaften würde- und respektvoll behandelt werden. Die ProTerra Foundation ist Inhaberin des ProTerra-Zertifizierungsstandards und der damit verbundenen Dokumente und Audit-Methoden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.proterrafoundation.org

Fragen zum ProTerra-Standard richten Sie bitte an info@proterrafoundation.org.

Dieses Dokument wurde am 14.09.2023 vom ProTerra-Vorstand genehmigt.

Die offizielle Sprache dieses Standards ist Englisch. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Übersetzungen ist die Fassung in der offiziellen Sprache maßgebend.

Der ProTerra-Standard wird mindestens alle 5 Jahre unter Berücksichtigung der Kommentare von Stakeholder:innen überprüft.

Inhalt

DER AUFTRAG UND DIE VISION DER PROTERRA FOUNDATION.....	4
DER PROTERRA-STANDARD.....	4
DIE GRUNDSÄTZE DES PROTERRA-STANDARDS.....	5
DIE PROTERRA-KENNZEICHNUNG.....	6
ABSCHNITT I: UMFANG DER ZERTIFIZIERUNG.....	7
1.1 Stufen der Zertifizierung.....	7
1.2 Rohstoffe, Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteile oder Produkte aus mehreren Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteilen.....	7
1.3 Grundsätze, Kriterien und Indikatoren.....	8
ABSCHNITT II – GRUNDSÄTZE, KRITERIEN, INDIKATOREN UND LEITLINIEN.....	9
ABSCHNITT III – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN.....	67
ANHANG A: KULTURPFLANZEN, BEI DENEN GV-SORTEN FÜR KOMMERZIELLE ZWECKE ANGEBAUT WERDEN, UND DARAUS HERGESTELLTE PRODUKTE.....	75
ANHANG B: LISTE EINSCHLÄGIGER INTERNATIONALER VERTRÄGE UND KONVENTIONEN.....	81
ANHANG C: PESTIZIDE DER WHO-GEFAHRENKLASSEN IA, IB UND II, DES ROTTERDAMER ÜBE- REINKOMMENS UND DES STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMENS.....	84
ANHANG D: INFORMATIONSQUELLEN ZU SATELLITENBILDERN.....	85
ANHANG E: SPEZIFISCHE LEITLINIEN FÜR BAUMKULTUREN.....	86
ANHANG F: NUTZTIERHALTUNG.....	92

Der Auftrag und die Vision der ProTerra Foundation

Die ProTerra Foundation hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein globales Netzwerk von Unternehmen zu sein, das nachhaltigere landwirtschaftliche Praktiken in der Lebens- und Futtermittelversorgungskette sowie gegebenenfalls die Umstellung auf gentechnikfreie Produkte unterstützt und sich dafür einsetzt, dass die Würde von Arbeitnehmer:innen und Gemeinschaften in vollem Umfang gewahrt bleibt.

Wir setzen uns für eine Welt ein, in der alle Unternehmen zum Schutz der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie auf eine nachhaltige Produktion umstellen, die natürlichen Ressourcen schonen und dafür sorgen, dass lokale Gemeinschaften würde- und respektvoll behandelt werden.

Unternehmen, die den Auftrag und die Vision der ProTerra Foundation unterstützen, müssen eine Beitrittserklärung unterzeichnen. Damit verpflichten sie sich zu Folgendem:

- **Unterstützung der Glaubwürdigkeit des ProTerra-Zertifizierungsstandards;**
- **Sensibilisierung für die Auswirkungen von Unternehmenspraktiken auf die biologische Vielfalt und den Klimawandel;**
- **Stärkung und Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen entlang der gesamten Lebens- und Futtermittelversorgungskette, damit diese zu Wegbereitern umwelt- und sozialverträglicher Unternehmenspraktiken werden.**

Der ProTerra-Standard

Der ProTerra-Standard basiert auf den 2004 veröffentlichten Basler Kriterien für einen verantwortungsbewussten Soja-Anbau. Er hat vier Kernziele:

- **Förderung der guten landwirtschaftlichen Praxis;**
- **Sicherstellung der Versorgung mit nachhaltig erzeugten, vollständig rückverfolgbaren und gentechnikfreien Lebensmittelzutaten und Futterbestandteilen;**
- **Schutz der Umwelt;**

- **Förderung einer würde- und respektvollen Behandlung von Arbeitnehmer:innen und Gemeinschaften.**

Die Version 5.0 des ProTerra-Standards hat eine transparente öffentliche Stakeholder:innen-Konsultation durchlaufen, die vom 30.11.2022 bis zum 28.02.2023 stattfand. Während und nach der Konsultation diskutierte das Standard- und Zertifizierungskomitee der ProTerra Foundation über alle eingegangenen Kommentare und unterbreitete dem ProTerra-Vorstand Empfehlungen, welche Aspekte in die vorliegende überarbeitete Version des Standards aufgenommen werden sollten.

Die ProTerra Foundation bedankt sich bei allen Stakeholder:innen für die Rückmeldungen und Vorschläge, die zur Verbesserung der Version 5.0 des ProTerra-Standards beigetragen haben.

Eine Zusammenfassung der Änderungen sowie die Kommentare der Stakeholder:innen werden auf der Website der ProTerra Foundation veröffentlicht.

Haftungsausschluss: Die Marken, Logos und Dienstleistungsmarken, deren Inhaber oder Lizenzgeber nicht die ProTerra Foundation ist und auf die im vorliegenden Dokument verwiesen wird, sind eingetragene oder nicht eingetragene Marken der jeweiligen Inhaber. *Die ProTerra Foundation gewährt kein Recht zur Verwendung solcher Marken, weder stillschweigend noch durch Rechtsverwirkung noch anderweitig.* ProTerra® ist eine eingetragene Marke.

Der ProTerra-Standard ist ein freiwilliger Standard, bei dem keine Verantwortung oder Haftung für die Einhaltung von Rechtsvorschriften übernommen wird.

Die Grundsätze des ProTerra-Standards

Der ProTerra-Zertifizierungsstandard ist in Grundsätze, Kriterien und Indikatoren gegliedert. Die 10 Grundsätze des ProTerra-Standards lauten:

GRUNDSATZ 1: Managementsystem, Einhaltung von Gesetzen, internationalen Konventionen und des ProTerra-Standards

GRUNDSATZ 2: Menschenrechte und verantwortungsvolle Beschäftigungsrichtlinien und -praktiken

GRUNDSATZ 3: Verantwortungsvolle Beziehungen zu Arbeitnehmer:innen und Gemeinschaften

GRUNDSATZ 4: Erhaltung der biologischen Vielfalt, effektives Umweltmanagement und Umweltdienstleistungen

GRUNDSATZ 5: Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

GRUNDSATZ 6: Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallbewirtschaftung

GRUNDSATZ 7: Wasserbewirtschaftung

GRUNDSATZ 8: Treibhausgas- und Energiemanagement

GRUNDSATZ 9: Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis

GRUNDSATZ 10: Rückverfolgbarkeit und Überwachung der Lieferkette (engl. Chain of Custody, CoC)

Betriebe erhalten das ProTerra-Zertifikat, indem sie nachweisen, dass sie die für ihr Unternehmen geltenden Grundsätze, Kriterien und Indikatoren des Standards erfüllen.

Betriebe, die ausschließlich als CoC-Wirtschaftsteilnehmer tätig sind (d. h. die mit Produkten handeln, Produkte lagern und/oder Produkte transportieren, ohne diese umzuwandeln), werden anhand der Indikatoren überprüft, die sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten der Stufe II beziehen.

Die ProTerra-Kennzeichnung

Mithilfe des ProTerra-Labels auf Produktverpackungen können Marken die Verpflichtung zu Gentechnikfreiheit und Nachhaltigkeit direkt an Verbraucher:innen und Stakeholder:innen kommunizieren. Endverbraucher:innen können sicher sein, dass alle Produkte mit dem ProTerra-Label nachhaltig und rückverfolgbar hergestellt wurden und die Anforderungen des Standards bezüglich Gentechnikfreiheit erfüllen.

Beachten Sie bitte die Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung der ProTerra-Logos und -Siegel (engl. „Guidelines and Requirements for the Use of the ProTerra Logos and Seals“).

ABSCHNITT I: Umfang der Zertifizierung

1.1 Stufen der Zertifizierung

Die ProTerra-Zertifizierung gilt für verschiedene Stufen wirtschaftlicher Tätigkeiten in der gesamten Lebens- und Futtermittelproduktionskette:

- **Stufe I – landwirtschaftliche Produktion**
- **Stufe II – Transport, Lagerung, Handel**
- **Stufe III – industrielle Verarbeitung**

Unter **landwirtschaftlicher Produktion** versteht man den Anbau von Kulturpflanzen und Saatgut. Eine Zertifizierungseinheit umfasst den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich nicht landwirtschaftlicher Tätigkeiten und nicht bewirtschafteter Flächen sowie sämtlicher zum Zeitpunkt der Zertifizierung laufenden Tätigkeiten vor Ort.

Industrielle Verarbeitung bezieht sich auf sämtliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse physikalisch oder chemisch umwandeln, wie z. B. Reinigungs- oder Trocknungsanlagen, Ölmühlen oder Lebensmittelhersteller.

Sollten landwirtschaftliche Flächen als Teil der Lieferkette eines Wirtschaftsteilnehmers der Stufe III verifiziert werden, so werden diese Flächen dennoch anhand der Anforderungen geprüft, die für die ProTerra-Stufe I gelten. Für diese landwirtschaftlichen Betriebe kann die Zertifizierungsstelle eine Verifizierungserklärung ausstellen, die ihre Teilnahme am ProTerra-Programm bestätigt. Diese Erklärung ist ein Jahr lang gültig.

Die ProTerra Foundation erhält eine Liste aller während eines Audit-Zyklus verifizierten Lieferanten, die zusammen mit einer Zusammenfassung etwaiger festgestellter Verstöße in den Audit-Bericht aufgenommen werden muss.

1.2 Rohstoffe, Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteile oder Produkte aus mehreren Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteilen

Die ProTerra-Zertifizierung kann für Rohstoffe, Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteile oder Produkte aus mehreren Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteilen gelten. Die Zertifizierung kann auf zwei grundlegende Arten erfolgen:

- Jeder Akteur der Lebens- und Futtermittelversorgungskette kann für sich allein anhand der entsprechenden Indikatoren des ProTerra-Standards zertifiziert werden.
- Zertifizierte Betriebe, die Betriebsmittel von Akteuren verwenden, die selbst nicht ProTerra-zertifiziert sind, müssen ein Managementsystem zur Kontrolle, Unterstützung und Überwachung ihrer Lieferkette(n) einführen, um sicherzustellen, dass die geltenden Indikatoren des ProTerra-Standards erfüllt werden. In diesem Fall wird die Verifizierung dieses Managementsystems als Teil des Zertifizierungsverfahrens des Betriebs durch die Kontrollstelle betrachtet und umfasst Besuche bei ausgewählten Hauptlieferanten.

1.3 Grundsätze, Kriterien und Indikatoren

Der ProTerra-Zertifizierungsstandard ist in Grundsätze, Kriterien und Indikatoren gegliedert. Aufgrund seines großen Umfangs und der unterschiedlichen Stufen wirtschaftlicher Tätigkeiten sind nicht alle Indikatoren auf alle Arten von Tätigkeiten anwendbar.

Im Standard wird für jeden einzelnen Indikator angegeben, für welche der drei Tätigkeitsstufen er gilt.

Im ProTerra-Standard wird zwischen Kernindikatoren und Nicht-Kernindikatoren unterschieden. Um das ProTerra-Zertifikat zu erhalten, müssen Betriebe mindestens 80 % aller Indikatoren und damit auch alle Kernindikatoren erfüllen.

Für kleinbäuerliche Betriebe gelten alle Indikatoren der Stufe I, es sei denn, in den Leitlinien ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Für kleinbäuerliche Betriebe, die Lieferanten größerer zertifizierter Betriebe sind, werden bei jedem Indikator spezifische Leitlinien bereitgestellt, aus denen hervorgeht, wie sie von den größeren Betrieben gegebenenfalls zu unterstützen sind.

GRUNDSATZ 1: Managementsystem, Einhaltung von Gesetzen, internationalen Konventionen und des ProTerra-Standards

Es gibt internationale, nationale und lokale Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und Ökosystemen sowie zur Förderung nachhaltiger Unternehmenspraktiken. Dieser Grundsatz ist die Grundlage aller anderen ProTerra-Grundsätze und der darin behandelten Themen. Er umfasst gegebenenfalls auch die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, je nach Stufe, der der Betrieb angehört, und der von ihm ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit. Gemäß Grundsatz 1 müssen sich Betriebe an jene Bestimmungen halten, die das höchste Maß an Schutz gewährleisten; dies können die Anforderungen des ProTerra-Standards oder Gesetze und Vorschriften sein.

Haftungsausschluss: *Beim Proterra-Standard handelt es sich um einen freiwilligen Standard, der nicht als Ersatz für eine gesetzlich vorgeschriebene Inspektion durch Regulierungsbehörden zu verstehen oder einer solchen gleichzusetzen ist. Daher kann ein ProTerra-Zertifikat nicht als Bescheinigung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer verstanden werden.*

1.1

Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften sowie der geltenden internationalen Konventionen

1.1.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen konsequent alle geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften sowie die geltenden internationalen Konventionen einhalten. Dazu gehört, dass sie über alle erforderlichen gültigen Genehmigungen, Zulassungen und Register im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten verfügen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Rohstoffproduktion und -beschaffung der Länder, in die der Wirtschaftsteilnehmer Rohstoffe und/oder verwandte Produkte exportiert, müssen ebenfalls eingehalten werden.

Leitlinien: Die Anforderung der Rechtskonformität gilt für alle Themen, die in den ProTerra-Grundsätzen und den dazugehörigen Kriterien und Indikatoren behandelt werden. Die Betriebe müssen die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung sowie

die internationalen Gesetze und Normen bezüglich der Rechte der indigenen Bevölkerung und der Landrechte der lokalen Gemeinschaft einhalten.

Gegebenenfalls ist die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit zwingend erforderlich (je nach Stufe, der der Betrieb angehört, und der von ihm ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Regel Stufe III). Die Einführung von Betriebsverfahren, die auf die jeweilige Vorschrift abgestimmt sind, kann eine Möglichkeit zur Erreichung der Konformität sein. Es liegt in der Verantwortung jedes Betriebs, die Einhaltung der Rechtsvorschriften nachzuweisen.

Die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Betriebs verbundenen Genehmigungen, Zulassungen und Register sind je nach Standort und Art der Tätigkeit unterschiedlich. Diese umfassen in der Regel Steueridentifikationsnummern, Umweltbetriebsgenehmigungen, Wasserentnahmegenehmigungen und ländliche Register, wie das in Brasilien geltende Umweltkataster für den ländlichen Raum (portug. Cadastro Ambiental Rural, CAR).

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben in Fragen der Konformität unterstützt werden.

Eine Liste einschlägiger internationaler Verträge und Konventionen, die eingehalten werden müssen, finden Sie in Anhang B. Es gilt immer die strengste Vorschrift; sind die Vorgaben des ProTerra-Standards strenger als nationale oder lokale rechtliche Anforderungen, dann müssen sich zertifizierte Betriebe an den Standard halten.

1.1.2
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung der Vorschriften dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn lokale Gesetze dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben gegebenenfalls unterstützt werden.

1.1.3
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen kennen und verstehen.

Leitlinien: Die Aufbewahrung von Kopien aktueller nationaler und lokaler Gesetze oder der Online-Zugang zu aktualisierten Vorschriften sind gute Praktiken, um diese Anforderung zu erfüllen.

Kleinbäuerlicher Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben gegebenenfalls beim Verständnis der Vorschriften unterstützt werden.

1.1.4
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen sich schriftlich verpflichten, keine Bestechungsgelder anzubieten oder anzunehmen oder sich an anderen Formen der Korruption zu beteiligen. Darüber hinaus sind zertifizierte Betriebe verpflichtet, Maßnahmen gegen unbefugte oder illegale Aktivitäten zu ergreifen, die auf ihrem Gelände oder in ihrer Lieferkette stattfinden können.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben gegebenenfalls unterstützt werden.

1.1.5
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen gemäß den nationalen Gepflogenheiten und Gesetzen klare Eigentumsrechte an Grund und Boden nachweisen.

Leitlinie: Beispiele für Eigentumsrechte an Grund und Boden sind Besitzurkunden, Pachtverträge oder andere geeignete rechtliche Vereinbarungen.

1.1.6
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die Lieferanten von Kernbetriebsmitteln und -dienstleistungen den Pro-Terra-Standard einhalten.

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

1.1.7
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen von Nicht-Kernlieferanten eine formelle und unterzeichnete Verpflichtungserklärung einholen, dass diese die gesetzlichen Anforderungen einhalten, einschließlich der Vorschriften im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsgesetzen und Umweltvorschriften.

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

1.2

Kontinuierliche Verbesserung

1.2.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen eine kontinuierliche Verbesserung im Hinblick auf die Anforderungen des ProTerra-Standards und/oder die darin behandelten Themen sowie in Bezug auf die Einhaltung der ProTerra-Anforderungen nachweisen.

Leitlinien: Der/die Verbesserungsindikator(en), mit dem/denen die Einhaltung dieser Anforderung nachgewiesen wird, ist/sind vom Betrieb frei zu wählen. Bei der ersten Zertifizierung nach dem ProTerra-Standard wird eine Untergrenze festgelegt. Sobald ein Betrieb den ProTerra-Standard vollständig erfüllt, wird von ihm erwartet, dass er Verbesserungspläne erstellt, die über die Vorgaben des Standards hinausgehen.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben unterstützt werden.

1.3

Verwendung von ProTerra-Logos, -Siegeln, -Gütezeichen und -Zertifikaten

1.3.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - ProTerra-zertifizierte Materialien und Produkte sind gemäß den Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung der ProTerra-Logos und -Siegel (engl. „Guidelines and Requirements for the Use of the ProTerra Logos and Seals“) durch korrekte Werbeaussagen sowie durch korrekte ProTerra-Logos, -Siegel, -Gütezeichen und -Zertifikate zu kennzeichnen.

1.4

Managementsystem

1.4.1

Stufe II und
III

Zertifizierte Betriebe müssen ein Managementsystem für ihre Lieferkette einführen und aufrechterhalten, das eine Risikobewertung sowie Ansätze und Maßnahmen zur Risikominderung umfasst.

GRUNDSATZ 2: Menschenrechte und verantwortungsvolle Beschäftigungsrichtlinien und -praktiken

Alle Arbeitnehmer:innen sollten würde- und respektvoll behandelt werden. Verantwortungsvolle Unternehmenspraktiken tragen dazu bei, die Rechte und das allgemeine Wohlergehen der Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten. Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass zertifizierte Betriebe ein sicheres Arbeitsumfeld bieten und sich nicht an Zwangsarbeit, unverantwortlichen Einstellungspraktiken oder diskriminierendem Verhalten beteiligen.

2.1

Keine Sklaven- und Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit und keine Zwangsmaßnahmen zur Disziplinierung und Kontrolle

2.1.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen keine Sklaverei, Zwangsarbeit, Vertrags- oder Schuldknechtschaft oder ähnliche Praktiken einsetzen.

Leitlinien: Dies gilt auch für von Dritten bereitgestellte Arbeitnehmer:innen und Leiharbeiter:innen, einschließlich Wander- und Saisonarbeiter:innen. Von Arbeitnehmer:innen dürfen keine Vermittlungsgebühren erhoben werden.

2.1.2

Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Arbeitnehmer:innen dürfen nicht dazu verpflichtet werden, ihre Ausweispapiere bei ihrem oder ihrer Arbeitgeber:in oder einem Dritten zu hinterlegen. Löhne, Zusatz-/Sozialleistungen und andere Vermögensgegenstände der Arbeitnehmer:innen dürfen ebenfalls nicht einbehalten werden.

2.1.3

Stufe I, II
und III

Begleitende Familienangehörige (Kinder und Ehepartner:innen) dürfen nicht dazu herangezogen werden, auf dem Gelände des zertifizierten Betriebs zu arbeiten. Die Betriebe müssen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die auf dem Betriebsgelände leben, die Schule besuchen oder zu Hause unterrichtet werden.

2.1.4

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Kinder- und Jugendarbeit darf in zertifizierten Betrieben nicht eingesetzt werden, es sei denn, die nationale Gesetzgebung und die Internationale Arbeitsorganisation (IAO; engl. International Labour Organization, ILO) erlauben dies.

Leitlinien: Siehe IAO-Übereinkommen Nr. 138, insbesondere im Hinblick auf leichte Arbeiten und den besonderen Schutz junger Arbeitnehmer:innen. Kinder und Jugendliche dürfen in landwirtschaftlichen Familienbetrieben mitarbeiten, sofern sie nicht missbraucht werden und die Arbeit nicht gefährlich ist und ihre Gesundheit, ihre Ausbildung und ihren Schulbesuch nicht beeinträchtigt. Sind junge Arbeitnehmer:innen und Kinder in einem landwirtschaftlichen Betrieb anwesend, so müssen dessen Inhaber:innen nachweisen können, dass sie über die arbeitsbezogenen Belange dieser Personen Bescheid wissen. Landwirtschaftliche Betriebe müssen sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die auf dem Betriebsgelände arbeiten, die Schule besuchen oder zu Hause unterrichtet werden.

2.1.5
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zwangsmaßnahmen zur Disziplinierung und Kontrolle sind nicht zulässig. Dazu gehören körperliche und psychische Nötigung, Freiheitsentziehung, Androhung von Gewalt sowie andere Formen körperlicher, psychischer und verbaler Misshandlung/Belästigung bzw. sexuellen Missbrauchs/sexueller Belästigung.

2.2

Wochenarbeitszeit und Überstunden

2.2.1
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Die Arbeitswoche muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen festgelegt werden und mit den örtlichen Branchenstandards übereinstimmen. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) nicht routinemäßig überschreiten. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über die Wochenarbeitszeit und Überstunden, so sind diese einzuhalten.

2.2.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Überstunden sind nach Maßgabe des lokalen und nationalen Rechts zu begrenzen und dürfen 12 Stunden pro Woche nicht routinemäßig überschreiten.

2.2.3
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden sind nur in außergewöhnlichen, begrenzten Zeiträumen zulässig, wenn Engpässe bestehen oder wirtschaftliche Verluste drohen und wenn die Bedingungen für Überstunden im Ausmaß von über 12 Wochenstunden zuvor zwischen Arbeitnehmer:innen und Betriebsleitung vereinbart wurden. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über übermäßige Überstunden, so sind diese einzuhalten.

Leitlinien: Die Arbeitszeitbegrenzungen sind insofern flexibel, als anerkannt wird, dass es im Laufe des Jahres bestimmte unvermeidbare Zeiträume geben kann, in denen von den Arbeitnehmer:innen erwartet wird, dass sie für einen begrenzten Zeitraum wesentlich länger arbeiten. Ein Beispiel hierfür ist der außerordentliche Zeitdruck während der Erntesaison. Während dieser Zeiträume ist der unter 2.2.5 festgelegte Indikator zu beachten.

2.2.4
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Überstunden müssen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder des Tarifvertrags bzw. der Vereinbarung mit der Gewerkschaft vergütet werden; in Ermangelung solcher Bestimmungen sind Überstunden zu einem Prämiensatz zu vergüten.

Leitlinie: Gesetzliche Bestimmungen, die den Austausch von Überstunden gegen zusätzliche freie Tage ermöglichen, sind zu berücksichtigen.

2.2.5
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Überstunden dürfen nur auf freiwilliger Basis geleistet werden.

2.2.6
Stufe I und
III

In jedem Fall haben Arbeitnehmer:innen nach 6 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen Anspruch auf mindestens einen freien Tag. Bestehen Vereinbarungen mit Gewerkschaften über freie Tage/Ruhezeiten, so sind diese einzuhalten.

2.2.7
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen über ein System zur Überwachung von Arbeitszeiten und Überstunden verfügen.

2.3

Personalmanagement-Programm

2.3.1
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen ein Personalmanagementprogramm für ihre Mitarbeiter:innen entwickeln, einführen und aufrechterhalten, das den Anforderungen des Betriebes gerecht wird und in einem angemessenen Verhältnis dazu steht.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.3.2
Stufe I und
III

Der zertifizierte Betrieb muss eine:n Mitarbeiter:in mit der Einführung und Verwaltung des Personalmanagementprogramms beauftragen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.4

Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Arbeitnehmer:innen

2.4.1
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen und Bewerber:innen haben Anspruch auf gleiche Beschäftigungschancen, Chancengleichheit am Arbeitsplatz, einschließlich Beförderung und Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, Gleichheit des Entgelts bei gleichwertiger Arbeit, gleicher Zusatz-/Sozialleistungen und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz. Es darf keine Diskriminierung toleriert werden, d. h. keine Unterscheidung, kein Ausschluss und keine Bevorzugung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität oder der sozialen Herkunft.

Leitlinien: Eine Unterscheidung, ein Ausschluss oder eine Bevorzugung in Bezug auf einen bestimmten Arbeitsplatz aufgrund der damit verbundenen Anforderungen ist gerechtfertigt und gilt nicht als Diskriminierung. (Quelle: IAO-Übereinkommen Nr. 111, Artikel 1 und 2).

Es darf keine Unterschiede in den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer:innen aufgrund ihres Beschäftigungsstatus geben (z. B. Festangestellte vs. Zeit- oder Leiharbeiter:innen). „Chancengleichheit“ und/oder „Gleichbehandlung“ schließen jedoch nicht notwendigerweise aus, dass bestimmte Arbeitnehmer:innen aufgrund ihrer Verdienste oder ihrer Leistung belohnt werden, z. B. durch Gehaltszulagen oder andere Zuschläge, die über die allen Arbeitnehmer:innen des Betriebs zustehende Grundvergütung hinausgehen.

2.5

Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer:innen

2.5.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder anderen persönlichen Merkmalen, haben Anspruch auf angemessene, rechtskonforme Arbeitsbedingungen; dazu gehören ein sicherer und gesunder Arbeitsplatz, Zugang zu sauberem Trinkwasser, grundlegende sanitäre Einrichtungen und Schutzausrüstung.

2.5.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle vor Ort lebenden Arbeitnehmer:innen haben Anspruch auf sichere Lebensmittel, gutes und ausreichendes Wasser sowie guten und ausreichenden Wohnraum – alles auf einem angemessenen Niveau und zu fairen Preisen.

Leitlinie: „Angemessen“ umfasst mindestens Folgendes: Schutz vor Witterungseinflüssen; Fernhalten von Ungeziefer; leichter Zugang zu Sanitäreinrichtungen; leichter Zugang zu Wasser und zu Einrichtungen für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten; saubere Schlaf- und Wohnbereiche (einschließlich einer Art Bett); Freiflächen, auf denen sich die Arbeitnehmer:innen außerhalb der Arbeitszeiten frei bewegen können.

2.6

Klare und umfassende Arbeitsverträge und Rechtsansprüche

2.6.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen müssen über einen Arbeitsvertrag oder ein gleichwertiges Dokument verfügen, der/das für den/die Arbeitnehmer:in verständlich ist und sowohl vom/von der Arbeitgeber:in als auch vom/von der Arbeitnehmer:in bzw. von den Arbeitnehmer:innenvertreter:innen unterzeichnet wurde. Die Arbeitsverträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Vergütungssätze, Arbeitszeiten, Lohnabzüge, Bedingungen für Überstunden, Urlaubszeiten, Bedingungen für Krankheits- und Elternurlaub, Kündigungsgründe und Kündigungsfristen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Falls der kulturelle Kontext in relevanter und unbestreitbarer Weise keinen schriftlichen Vertrag vorsieht, sollte dies berücksichtigt werden; diese Empfehlung gilt nur für kleinbäuerliche Betriebe.

2.6.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Es muss eine unterzeichnete Arbeitsvereinbarung zwischen dem zertifizierten Betrieb und seinen Subunternehmen bestehen, die Klauseln enthält, die die Wahrung der Rechte und Rechtsansprüche der Arbeitnehmer:innen vorschreiben. In Ländern, in denen keine formellen Arbeitsverträge zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen vorgeschrieben sind, muss ein alternativer dokumentierter Nachweis für ein Arbeitsverhältnis vorliegen.

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.6.3

Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ihren Mitarbeiter:innen die Rechtsansprüche, Verträge und Vereinbarungen in einfacher Sprache und in einfachem Stil vermitteln, damit die Arbeitnehmer:innen sie leicht verstehen und einhalten können.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.6.4

Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen über jede:n Mitarbeiter:in Personalakten führen und diese mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn lokale Gesetze dies vorschreiben, müssen die Personalakten länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Die Personalakten jedes/jeder Mitarbeiter:in enthalten den Arbeitsvertrag, den aktuellen Status und den bisherigen Werdegang, die Stellenbezeichnung, die Vergütung, die Aus- und Weiterbildung, die geleisteten Arbeitsstunden, die Urlaubszeiten sowie in Anspruch genommene Krankheits- und Elternurlaube.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.7

Qualifikationen, Berufserfahrung sowie Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer:innen

2.7.1

Stufe I und
III

Die Stellenbeschreibungen der Arbeitnehmer:innen, einschließlich der erforderlichen Fähigkeiten, der gesetzlichen Anforderungen und der Gehaltsspanne, müssen in schriftlicher Form festgelegt werden.

Leitlinien: lle Arbeitnehmer:innen müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügen und die gesetzlichen Anforderungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erfüllen (z. B. kann von einem/einer Elektriker:in eine gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung oder ein akademischer Hintergrund verlangt werden).

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.7.2
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen müssen fortlaufend arbeitsplatzbezogene Schulungen, einschließlich regelmäßiger Auffrischungsschulungen, erhalten, damit sichergestellt ist, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit effizient, effektiv und sicher auszuführen. Zertifizierte Betriebe müssen allen Mitarbeiter:innen Schulungen anbieten, und zwar in folgenden Bereichen: (a) Nachhaltigkeit; (b) gegebenenfalls GVO; (c) gegebenenfalls gute landwirtschaftliche Praxis; (d) ihre spezifischen Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Themen.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben gegebenenfalls entsprechende Schulungen erhalten.

2.7.3
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen alle Schulungen dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn lokale Bestimmungen dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Diese Aufzeichnungen müssen folgende Angaben zu den Schulungen enthalten: Datum, Uhrzeit, Teilnehmer:innen, Schulungsleiter:innen und verwendete Unterlagen. In den ersten Jahren der ProTerra-Zertifizierung entspricht die Dauer der Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Anzahl der Zertifizierungsjahre. Nach dem 5. Zertifizierungsjahr gilt der Indikator in vollem Umfang.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben gegebenenfalls Schulungsaufzeichnungen erhalten.

2.8

Gehälter, Zahlungen und Zusatz-/Sozialleistungen

2.8.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen, unabhängig von Alter oder Geschlecht, müssen eine faire, lokal repräsentative Vergütung (Lohn oder Gehalt) erhalten, die mindestens dem für die Region und im Branchentarifvertrag festgelegten gesetzlichen Mindestlohn entspricht. Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn, so muss die Entlohnung mindestens den in dieser Region für die entsprechende Funktion oder Tätigkeit üblicherweise gezahlten Vergütungen entsprechen.

2.8.2 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Akkordarbeit ist so zu bezahlen, dass die Arbeitnehmer:innen mindestens den für die Region und/oder Branche festgelegten gesetzlichen Mindestlohn verdienen können. Gibt es keinen gesetzlichen Mindestlohn, so muss die Entlohnung mindestens den in dieser Region für die entsprechende Funktion oder Tätigkeit üblicherweise gezahlten Vergütungen entsprechen.

2.8.3 Stufe I und II

KERNINDIKATOR - Die Löhne oder Gehälter und die geleisteten Arbeitsstunden müssen regelmäßig und rechtmäßig in der Landeswährung gezahlt, dokumentiert und aufgezeichnet werden.

Leitlinie: Die Zahlung muss mindestens einmal monatlich erfolgen, es sei denn, die Arbeitnehmer:innen oder ihre Vertreter:innen stimmen ausdrücklich zu, dass sie weniger häufig erfolgen kann.

2.8.4 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Arbeitgeber:innen dürfen keine Lohnabzüge zu disziplinarischen Zwecken vornehmen.

Leitlinie: Lohnabzüge für die Sozialversicherung und andere gesetzlich vorgeschriebene Programme sind zulässig.

2.8.5
Stufe I, II
und III

In Regionen, in denen ein Sozialversicherungsplan nicht per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, muss ein solcher Plan für die Arbeitnehmer:innen erstellt werden.

Leitlinien: Der Sozialversicherungsplan muss klare Angaben zum Alter und zu anderen Voraussetzungen für den Leistungsbezug enthalten. Die Auswirkungen eines solchen Sozialversicherungsplans auf das reguläre Arbeitsentgelt sind in der Planbeschreibung anzugeben.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.9

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen

2.9.1
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen eine Risikobewertung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen und die Ergebnisse dieser Risikobewertung als Grundlage für die Risikominderung und die Entwicklung eines Gesundheits- und Sicherheitsprogramms für Arbeitnehmer:innen verwenden. Darüber hinaus sollte der Betrieb Verfahren zur Bewältigung von Unfällen und Notfallsituationen entwickeln und umsetzen und über die entsprechenden Ressourcen verfügen. Zertifizierte Betriebe und ihre Mitarbeiter sollten ein Bewusstsein und Verständnis für Fragen der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zeigen.

Leitlinien: Der Umfang und die Komplexität des Gesundheits- und Sicherheitsprogramms müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität des Betriebs stehen.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators gegebenenfalls vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.9.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Bei Unfällen und anderen Notfällen am Arbeitsplatz muss Erste Hilfe schnell und einfach verfügbar sein. Sofern gesetzlich zulässig, sollte das Vorhandensein von Erste-Hilfe-Kästen vor Ort in Betracht gezogen werden.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.9.3

Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung ihres Gesundheits- und Sicherheitsprogramms für Arbeitnehmer:innen überwachen und sicherstellen und Aufzeichnungen über die Leistungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit führen, einschließlich einer Unfallstatistik für den Betrieb.

Leitlinien: Die Unfallstatistik muss mindestens folgende Angaben enthalten: Unfälle pro Arbeitsstunden und Unfälle pro Arbeitnehmer:in.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.9.4

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Gefährliche Arbeiten, einschließlich der Ausbringung oder Handhabung von Pestiziden und chemischen Produkten, dürfen nur von qualifizierten und ordnungsgemäß geschulten Arbeitnehmer:innen durchgeführt werden, wobei der Gesundheitszustand und die Besonderheiten des/der Arbeitnehmer:in zu berücksichtigen sind. Verletzte oder kranke Arbeitnehmer:innen dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die sich nachteilig auf ihre Gesundheit und Sicherheit auswirken und andere Arbeitnehmer:innen beeinträchtigen können.

Leitlinien: Der Betrieb muss eine Dokumentation führen, aus der hervorgeht, welche Arbeitnehmer:innen von diesen Tätigkeiten ausgeschlossen sind, und von seinen Subunternehmen verlangen, dies ebenfalls zu tun.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.9.5
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen den Arbeitnehmer:innen sämtliche geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und angemessene Kleidung zur Verfügung stellen und diese bei Bedarf ersetzen. Für PSA dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Leitlinien: Schulungen über die Notwendigkeit und den richtigen Gebrauch von PSA sind als Teil dieses Indikators zu betrachten.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.9.6
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Das Tragen geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und angemessener Kleidung ist bei der Handhabung und Anwendung giftiger Substanzen sowie bei der Durchführung anderer gefährlicher Arbeiten zwingend erforderlich. Es besteht ein Verwarnungssystem, gefolgt von gesetzlich zulässigen Sanktionen für Arbeitnehmer:innen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten oder die vorgeschriebene PSA nicht benutzen.

2.10

Schulungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit

KERNINDIKATOR - Arbeitnehmer:innen müssen Schulungen zu den Gesundheits- und Sicherheitsaspekten ihrer Arbeit erhalten, insbesondere diejenigen, die mit Pestiziden und anderen giftigen Substanzen zu tun haben oder gefährliche Geräte bedienen. Diese Arbeitnehmer:innen müssen darin geschult werden, wie Pestizide und andere giftige Substanzen sachgemäß gelagert, ausgebracht und entsorgt werden und wie gefährliche Geräte sicher bedient werden, wobei die Anweisungen des Herstellers und die gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

2.10.1

Stufe I, II
und III

Leitlinien: Arbeitnehmer:innen müssen nicht nur alle Aspekte ihrer Arbeit sicher ausführen, sondern auch mit allen verwendeten oder zu entsorgenden Pestiziden so umgehen, dass Arbeitskolleginnen und -kollegen und andere Personen in der Umgebung sowie die Umwelt geschützt werden. Ein Beispiel für zusätzliche Maßnahmen ist die Kennzeichnung von Bereichen, in denen Pestizide gelagert, gehandhabt oder verwendet werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

Zertifizierte Betriebe müssen alle Schulungsmaßnahmen im Bereich Gesundheit und Sicherheit dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens 5 Jahre lang aufbewahren; wenn lokale Bestimmungen dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

2.10.2

Stufe I, II
und III

Leitlinien: Diese Aufzeichnungen müssen folgende Angaben zu den Schulungen enthalten: Datum, Uhrzeit, Teilnehmer:innen, Schulungsleiter:innen und verwendete Unterlagen.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.10.3
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die Schulungsleiter:innen, die Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit durchführen – insbesondere Schulungen zur sicheren Handhabung, Lagerung und Ausbringung von Pestiziden und anderen giftigen Substanzen sowie zur sicheren Durchführung anderer gefährlicher Aufgaben –, über die erforderlichen Fachkenntnisse und rechtlichen Qualifikationen verfügen.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

2.11

Elternurlaub

2.11.1
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen mindestens die nationalen und lokalen Vorschriften zu Mutter- und Vaterschaftsurlaub einhalten.

2.11.2
Stufe I und
III

Arbeitnehmer:innen, die Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub nehmen, haben das Recht, ihre Arbeit unter denselben Bedingungen, wie sie vor Inanspruchnahme des Urlaubs bestanden, wieder aufzunehmen, ohne Diskriminierung, Lohnabzug oder Verlust von Ansprüchen, die auf der Betriebszugehörigkeitsdauer beruhen (Seniorität).

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.11.3
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - An Standorten, an denen es keine spezifischen Vorschriften für den Mutterschaftsurlaub gibt, müssen zertifizierte Betriebe eine angemessene Urlaubsdauer festlegen.

Leitlinien: Siehe dazu das IAO-Übereinkommen Nr. 183, das einen 14-wöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaub vorsieht.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

2.12

Vereinigungsfreiheit von Arbeitnehmer:innen einschließlich des Rechts, Vereinigungen zu gründen oder diesen beizutreten

2.12.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Alle Arbeitnehmer:innen sind berechtigt, Gewerkschaften und sonstige Tarifverbände ihrer Wahl zu gründen oder diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen.

Leitlinien: Zertifizierte Betriebe müssen nachweisen, dass sie das Recht aller Arbeitnehmer:innen auf die Gründung von und den Beitritt zu Gewerkschaften und sonstigen Tarifverbänden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen respektieren.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

2.12.2 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen die Arbeit von Tarifverbänden und Arbeitnehmer:innenvereinigungen nicht behindern, und deren Vertreter:innen müssen Zugang zu ihren Mitgliedern am Arbeitsplatz haben.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

2.12.3

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Nicht vertretene Arbeitnehmer:innen dürfen nicht schlechter behandelt werden als Arbeitnehmer:innen, die von Gewerkschaften oder sonstigen Verbänden vertreten werden – weder von der Geschäftsleitung noch von anderen Arbeitnehmer:innen. Arbeitnehmer:innenvertreter:innen dürfen ebenfalls nicht diskriminiert werden.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

GRUNDSATZ 3: Verantwortungsvolle Beziehungen zu Arbeitnehmer:innen und Gemeinschaften

Arbeitnehmer:innen und lokale Gemeinschaften zu respektieren bedeutet, ihnen zuzuhören und gegebenenfalls zu berücksichtigen, was sie zu sagen haben. Zertifizierte Betriebe müssen einen Mechanismus für die Einreichung von Beschwerden vorsehen, der diejenigen, die eine Beschwerde einreichen, schützt und sicherstellt, dass die Beschwerde gerecht beurteilt wird. Dieser Grundsatz zielt auch darauf ab, einen solchen Mechanismus auf die lokale Gemeinschaft auszuweiten.

3.1

Kommunikationssysteme und Beschwerdemechanismen

3.1.1

Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Beschwerden und Beanstandungen von Arbeitnehmer:innen, Nachbar:innen, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzer:innen in angemessener Weise behandeln. Beschwerden und Beanstandungen müssen effektiv und zeitnah geprüft und bearbeitet werden.

Leitlinien: Dieses Beschwerdesystem muss in den Betriebsstätten und Gemeinschaften funktionieren, die mit zertifizierten Betrieben in Verbindung stehen.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.1.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Beschwerden und Beanstandungen, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Aufzeichnungen 5 Jahre lang aufzubewahren; wenn lokale Gesetze dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Die Kontrollpersonen müssen sich mit den Verfahren zur Beilegung von Beschwerden befassen und verifizieren, wie viele wirksame Lösungen erzielt wurden.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.1.3
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Das Kommunikations- und Beschwerdesystem muss einen Mechanismus beinhalten, der es Arbeitnehmer:innen und Mitgliedern einer Gemeinschaft ermöglicht, Beschwerden anonym einzureichen (sofern sie dies wünschen), und der gleichzeitig eine Verifizierung der Stichhaltigkeit der Beschwerden ermöglicht. Der Betrieb sollte die Zuständigkeit der lokalen Arbeitsgerichte anerkennen, wenn diese von den Arbeitnehmer:innen oder der Gemeinschaft als Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden gewählt wurden.

Leitlinien: Ein Beispiel für ein solches System ist die Ernennung eines/einer unabhängigen Ombudsmanns/Ombudsfrau, der/die Beschwerden entgegennimmt, deren Stichhaltigkeit beurteilt und geeignete Verfahren zur Bearbeitung und Beilegung der Problematik in die Wege leitet. Die Verfahren für die Wahl/Ernennung des/der Ombudsmanns/Ombudsfrau müssen transparent sein und Arbeitnehmer:innen, Mitglieder der Gemeinschaft oder deren Vertreter:innen gleichberechtigt einbeziehen.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.1.4
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Der Beschwerdemechanismus ist transparent, wurde allgemein bekannt gemacht und steht allen Arbeitnehmer:innen, lokalen Gemeinschaften und traditionellen Landnutzer:innen zur Verfügung.

3.1.5
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Es gibt Kommunikationskanäle, die die Kommunikation zwischen den zertifizierten Betrieben und der Gemeinschaft ermöglichen. Die Kommunikationskanäle wurden allen zur Kenntnis gebracht.

3.2

Die Landnutzung beeinträchtigt nicht die Rechte traditioneller Nutzer:innen

3.2.1 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Die Landnutzung darf in keinem Fall die landwirtschaftlichen Produktionssysteme benachbarter Betriebe beeinträchtigen. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine Koexistenz verschiedener Produktionssysteme ermöglichen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.2.2 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Bevor eine Zertifizierung erfolgen kann, müssen Streitigkeiten über Landrechte beigelegt werden.

Leitlinien: Bei Streit über Nutzungsrechte erfolgt eine umfassende, partizipatorische und dokumentierte Bewertung der Rechte der Gemeinschaft; die Empfehlungen aus dieser Bewertung sind zu befolgen.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.2.3 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass vor jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, die die Rechte, das angestammte Land, die natürlichen Ressourcen, die Gebiete, die Existenzgrundlage und die Ernährungssicherheit indigener Völker und lokaler Gemeinschaften beeinträchtigen kann, deren freie, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung (engl. Free, Prior and Informed Consent, FPIC) eingeholt wird.

3.3

Wirtschaftliche Entwicklung und Unterstützung der lokalen Wirtschaft

3.3.1 Stufe I und III

Zertifizierte Betriebe müssen nachweisen, dass sie Projekte für lokale Gemeinschaften unterstützen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.3.2
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen einen Beitrag zur lokalen Wirtschaft leisten, indem sie vorzugsweise lokalen Unternehmen die Möglichkeit bieten, Waren und Dienstleistungen zu liefern, die ihren Spezifikationen entsprechen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.3.3
Stufe I und
III

Beschäftigungsmöglichkeiten müssen zuerst qualifizierten Mitgliedern der lokalen Gemeinschaft angeboten werden.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

3.3.4
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen über einen Finanzplan verfügen, um die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit ihres Unternehmens zu gewährleisten.

Leitlinie: Von kleinbäuerlichen Betrieben wird erwartet, dass sie zumindest mündlich erklären können, wie die Finanzen des Betriebs organisiert sind, welche Faktoren für die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Familienbetriebs relevant sind und welche Maßnahmen ergriffen werden, um die betriebliche Nachhaltigkeit über einen längeren Zeitraum sicherzustellen.

GRUNDSATZ 4:

**Erhaltung der biologischen Vielfalt,
effektives Umweltmanagement und
Umweltdienstleistungen**

Die Entwaldung ist eine der Hauptursachen des Klimawandels und des Verlusts natürlicher Lebensräume, der wiederum zu einem Verlust der biologischen Vielfalt und von Ökosystemleistungen führt. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, die Abholzung sogenannter HCV-Gebiete (engl. High Conservation Values) für die Landwirtschaft zu stoppen. Indem Unternehmen diesen Grundsatz umsetzen, schützen sie Ökosysteme und halten sich an staatliche und internationale Vorschriften.

4.1

Landnutzungsänderungen und Waldschutz

4.1.1 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Für die Zertifizierung nach diesem Standard dürfen HCV-Gebiete (High Conservation Values 1–6; siehe Definition in Abschnitt III) nach dem 31.12.2008 nicht gerodet, in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt oder zu industriellen oder anderen gewerblichen Zwecken genutzt werden bzw. worden sein; dazu gehören insbesondere: a) Naturwälder; b) heimisches Grünland; c) Feuchtgebiete; d) Sümpfe; e) Torfgebiete; f) Savannen; g) Steilhänge; h) Überschwemmungsgebiete; i) Ufervegetation.

Leitlinien: Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung sind Satellitenbilder und/oder Luftaufnahmen zu verwenden. Die für die Bewertung von Entwaldungsrisiken verwendeten Satellitenbilder sollten eine angemessene Auflösung aufweisen. Eine geografische Lokalisierung der betreffenden Parzelle ist erforderlich und die geografischen Koordinaten der zertifizierten Flächen sind anzugeben, wenn das betreffende Erzeugnis in Länder exportiert wird, die diese Angabe verlangen. Bei Parzellen über 4 ha ist die geografische Lage durch Polygone anzugeben, d. h. durch eine ausreichende Anzahl von Längen- und Breitengraden, die den Umfang jeder Parzelle beschreiben, sofern das betreffende Erzeugnis in Länder exportiert wird, die diese Angabe verlangen.

Im Falle einer Entwaldung, die gegen diesen Indikator verstößt und zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2020 stattgefunden hat, muss der betroffene Betrieb wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebiets und/oder zur angemessenen Kompensation der verloren gegangenen Ökosysteme und ihrer Werte ergriffen haben, um letztendlich ein Zertifikat zu erhalten. Vor der Beantragung des Zertifikats muss der Betrieb dem ProTerra-Sekretariat detaillierte Informationen

über die getroffenen Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse vorlegen. Anschließend evaluiert die ProTerra Foundation die eingereichten Informationen und entscheidet, ob der Betrieb für eine ProTerra-Zertifizierung infrage kommt oder nicht. Einzelheiten zum ProTerra-Evaluierungsverfahren finden Sie im Verfahren zur Kompensation und Wiederherstellung (engl. „Procedure for Compensation and Restoration“) von ProTerra.

Entwaldung ist auf der gesamten Betriebsfläche zu vermeiden und nicht nur in dem Bereich, in dem landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Dieser Indikator darf nicht dazu verwendet werden, neue Entwaldungsmaßnahmen zu rechtfertigen oder zu kompensieren. Vielmehr geht es um die Bewältigung von Situationen, in denen Wiederherstellungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, um frühere Entwaldungsmaßnahmen zu korrigieren und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Wiedereingliederung von Betrieben in eine nachhaltige Lebens- und Futtermittelversorgungskette beizutragen.

4.1.2

Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen sich an staatliche Vorschriften und internationale Konventionen halten, die zusätzliche Beschränkungen, einschließlich strengerer Stichtage, für die Umwandlung von Land zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken vorsehen. Kein landwirtschaftliches Grunderzeugnis, das von einem zertifizierten Betrieb erzeugt oder verwendet wird, darf auf illegal umgewandelten Flächen erzeugt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

4.2

Erhaltung und Erhöhung der biologischen Vielfalt

4.2.1
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen – unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten – wertvolle biologische Vielfalt, Ufervegetation sowie Vegetation in Überschwemmungsgebieten, auf Steilhängen, auf Hügeln und in Feuchtgebieten identifizieren, erhalten und schützen sowie alle gesetzlich geschützten Gebiete innerhalb ihres Betriebsgeländes erhalten. Erforderlichenfalls müssen zertifizierte Betriebe solche Flächen wiederherstellen. Ein Plan zum Management der biologischen Vielfalt ist zu erstellen.

Leitlinien: Wenn eine Wiederherstellung nicht möglich oder durchführbar ist, sollen gesetzlich zugelassene Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Vegetationsbreite bzw. -fläche muss ausreichen, um den Fortbestand der natürlichen biologischen Vielfalt in dem Gebiet zu erhalten und zu fördern und Erosion zu verhindern. Landwirtschaftliche Großbetriebe (industrielles Niveau) müssen die Identifizierung und Erhaltung wertvoller biologischer Vielfalt außerhalb ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen so weit wie möglich unterstützen und vorantreiben.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

4.2.2
Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen seltene, bedrohte oder gefährdete Wildtierarten auf ihren Flächen schützen und dürfen keine wild lebenden Arten oder wild vorkommenden Erzeugnisse aus ihrem natürlichen Lebensraum entfernen (d. h. sammeln, jagen oder fischen). Das Sammeln, Jagen und Fischen darf nur dann erfolgen, wenn es gesetzlich erlaubt ist, und nur in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass die betroffenen Arten weiterhin in ihrem natürlichen Lebensraum gedeihen können, ebenso wie andere Arten, die normalerweise von den gesammelten, gejagten oder gefischten Arten abhängen.

4.2.3
Stufe I

KERNINDIKATOR - Die Einschleppung invasiver Arten und neuer Schädlinge ist zu vermeiden, und frühere Einschleppungen (vor der ersten Zertifizierung) sind zu kontrollieren und zu überwachen. Jeder ernsthafte Schädlingsausbruch ist den Behörden zu melden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

4.3

Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESIA) und Plan zum Management der ökologischen und sozialen Auswirkungen (ESIM-Plan)

4.3.1 Stufe I und III

Zertifizierte Betriebe müssen eine umfassende Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (engl. Environmental and Social Impact Assessment, ESIA) ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen, um potenziell schädliche oder nachteilige Auswirkungen und Risiken zu identifizieren, und einen Plan zum Management der ökologischen und sozialen Auswirkungen (engl. Environmental and Social Impact Management, ESIM) erstellen, um negativen Auswirkungen gegebenenfalls entgegenwirken zu können. Im Falle einer Ausweitung oder relevanten Änderung der Tätigkeiten müssen die Auswirkungen und Risiken einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Der ESIM-Plan muss auch Maßnahmen zur Erhaltung und Maximierung der biologischen Vielfalt innerhalb und in der Umgebung des Betriebs enthalten; diese Maßnahmen sind regelmäßig zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren. Externe Expertinnen und Experten sind einzubeziehen. Zertifizierte Betriebe sind verpflichtet, Zusammenfassungen ihrer ESIM-Pläne und ESIA auf ihrer Website öffentlich zugänglich zu machen.

Leitlinien: Die ESIA muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Betriebs und seiner Infrastruktur stehen. Dabei müssen die Nachhaltigkeit in Bezug auf die Umwelt, Wildtiere und gefährdete Arten sowie die sozialen Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung, gegebenenfalls auch auf indigene Völker und traditionelle Landnutzer:innen, berücksichtigt werden. Zur Vervollständigung der ESIA sollten bei Bedarf staatliche, akademische oder andere anerkannte Expertinnen und Experten hinzugezogen werden. Soweit vorhanden, müssen die für eine solche Prüfung geltenden nationalen Vorschriften eingehalten werden. Eine Definition des Begriffs ESIA finden Sie unter „Begriffe und Definitionen“.

Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

4.3.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Landwirtschaftliche Betriebe sollten die auf ihren Flächen vorhandene einheimische Vegetation erhalten und schützen, um Lebensraum für Wildtier- und Wildpflanzenarten zu schaffen und zu erhalten. Es sollte eine Karte des landwirtschaftlichen Betriebs vorhanden sein, auf der die einheimische Vegetation eingezeichnet ist, sowie gegebenenfalls ein Plan zum Schutz und zur Wiederherstellung der einheimischen Vegetation.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

GRUNDSATZ 5: Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Es gibt immer noch eine wissenschaftliche Debatte darüber, ob die Gentechnik für die Gesundheit von Tier und Mensch unbedenklich ist, wie die Befürworter:innen von GVO behaupten. Der Einsatz von GVO hat jedoch zu Veränderungen in der landwirtschaftlichen Praxis geführt, die eine geringere Vielfalt an Kulturpflanzen und eine Zunahme herbizidresistenter Unkräuter zur Folge hatten. Dies wiederum führt zu einem verstärkten Einsatz von Pestiziden mit allen damit verbundenen Nebenwirkungen (Verschmutzung der Grundwasserleiter, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen, Verlust der Mikrobiodiversität). Zudem sind die Kosten für die Erzeuger gestiegen. Viele Verbraucher:innen und Erzeuger haben Bedenken in Bezug auf GVO-Zutaten, wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen, und fundierte Kaufentscheidungen treffen. Dazu gehört auch, dass sie über den sozialen und ökologischen Fußabdruck ihrer Entscheidungen Bescheid wissen.

Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass in zertifizierten Betrieben keine GVO vorhanden sind.

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes hängt von der Bewertung des GVO-Risikos ab (Vorhandensein von GVO, Verunreinigungen mit GVO und Verwendung von GVO). Die Kontrollpersonen sollten für die GVO-Risikobewertung Anhang A heranziehen. Wenn kein Risiko besteht, ist dieser Grundsatz nicht anwendbar.

Im Rahmen dieses Grundsatzes müssen Betriebe auch die ProTerra-Leitlinien für GVO-Untersuchungen und Probenahmen befolgen (engl. „ProTerra Guidance on GMO Testing and Sampling“).

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung aller Indikatoren, die unter Grundsatz 5 fallen, vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

5.1

GVO und genetisch bearbeitete Organismen (engl. Genetically Engineered Organisms, GEO) sind nicht zulässig

5.1.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Nebenprodukte von GVO dürfen bei der Herstellung ProTerra-zertifizierter Produkte nicht verwendet werden. Dazu zählen auch Verfahren, mit denen einzelne Gene in einem Organismus gezielt verändert werden können, wie z. B. CRISPR/Cas9.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt für Saatgut und andere landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie für Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteile, Verarbeitungshilfsstoffe, Zusatzstoffe und andere Betriebsmittel, die bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und bei der Herstellung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Faserstoffen, Folgeprodukten und Brennstoffprodukten verwendet werden. Dieser Indikator ist nicht anwendbar, wenn es keine gentechnisch veränderten Sorten der spezifischen Kulturpflanze gibt, auf die dieser Standard angewandt wird.

Wenn ein GVO-Risiko besteht, muss der zertifizierte Betrieb einen der folgenden Standards für gentechnikfreie Produktion erfüllen, die einem Vergleich mit dem ProTerra-Standard standgehalten haben und auf der Website der ProTerra Foundation öffentlich zugänglich sind:

- FoodChain ID Non-GMO Global Standard;
- „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard („VLOG-Standard“) des deutschen Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG);
- Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex-Richtlinie Gentechnik-frei) unter Beachtung ihres Geltungsbereichs.

Wenn ein anderer als der positiv bewertete Standard verwendet wird, muss der Betrieb die Gleichwertigkeit des verwendeten Standards mit einem der von ProTerra anerkannten Referenzstandards dokumentieren, begründen und nachweisen, einschließlich des Nachweises, dass der Standard den ProTerra-Leitlinien für GVO-Untersuchungen und Probenahmen entspricht (engl. „ProTerra Guidance on GMO Testing and Sampling“). Diese Gleichwertigkeit muss im Rahmen des ProTerra-Zertifizierungsaudits bestätigt werden.

Das GVO-Risiko ist anhand der Informationen in **ANHANG A** zu bewerten: **KULTURPFLANZEN, BEI DENEN GV-SORTEN FÜR KOMMERZIELLE ZWECKE ANGEBAUT WERDEN, UND DARAU HERGESTELLTE PRODUKTE.**

5.1.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Alle zertifizierten Betriebe müssen eine Verunreinigung zertifizierter Produkte mit GVO aus externen Quellen vermeiden und nachweisen, dass sie über ein geeignetes Kontrollsystem zur Sicherstellung der Gentechnikfreiheit verfügen. Dieses muss sicherstellen, dass die Anforderungen des Zielmarktes/der Zielmärkte an die Gentechnikfreiheit erfüllt werden. Dazu gehört auch die Festlegung (1) eines Schwellenwerts für GVO-Verunreinigungen (engl. Targeted Threshold Tolerance Level, TTTL), d. h. der maximal zulässigen GVO-Verunreinigung eines bestimmten Produkts in einer bestimmten Region (bzw. einem bestimmten Land) und (2) der zugelassenen/nicht zugelassenen GVO.

Ist ein solcher Schwellenwert nicht festgelegt, so gilt ein Anteil von 0,1 bis 0,9 % zugelassener GVO je Einzelfuttermittel oder Futterbestandteil/Lebensmittelzutat als „technisch unvermeidbar“ oder „zufällig“. Für Werbeaussagen auf Produkten müssen zertifizierte Betriebe die Richtlinien und Anforderungen für die Verwendung der ProTerra-Logos und -Siegel (engl. „Guidelines and Requirements for the Use of the ProTerra Logos and Seals“) beachten.

5.1.3

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen bestimmte Substanzen verwenden, die durch GVO hergestellt wurden oder deren genetische Herkunft unbekannt ist, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Substanzen sind nicht kontinuierlich in gentechnikfreier Qualität, wie sie in diesem Standard definiert ist, verfügbar (basierend auf Herkunft, Herstellungsprozess, Menge und Analyse).
- Die Substanzen können nicht durch alternative Produkte oder Methoden ersetzt werden.
- Die Substanzen sind aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich.
- Die Substanzen sind für die Herstellung von Lebensmitteln erforderlich.
- Die Verwendung der Substanzen in Lebens- oder Futtermitteln ist in dem Land oder der Region, in dem/der sie hergestellt und/oder verbraucht werden, per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben.

Leitlinien: Diese Ausnahmen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und erforderlichenfalls zu befristen. Zu den Substanzen, die nach diesem Indikator ausgenommen sind, gehören Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Aminosäuren, Vitamine, sonstige Mikronährstoffe und Futtermittelzusatzstoffe. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie den Empfehlungen der Expertinnen und Experten der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Gentechnik-frei erzeugte Lebensmittel (kurz: ARGE Gentechnik-frei) oder den Empfehlungen der EU-Kommission zur Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln entsprechen und werden von der Kontrollstelle im Einzelfall genehmigt. Solche Verwendungen sind vom Betrieb zu dokumentieren.

5.2

Identity Preservation(IP) - System und Trennsystem

Zertifizierte Betriebe müssen über ein geeignetes Trennsystem zur Absonderung von GVO-Material verfügen, das nach einer der folgenden Methoden umgesetzt wird:

5.2.1 Stufe I, II und III

- Nutzung speziell für ProTerra-Produkte vorgesehener Standorte, Anlagen, Geräte, Transportmittel, Umschlaggeräte und/oder damit verbundener Infrastruktur;
- Kontrolle und/oder Reinigung und/oder Spülung von Anlagen, Geräten und Transportmitteln, die mit GVO- und GVO-freiem Material in Kontakt kommen, zwischen den einzelnen Nutzungen;
- Kombination der oben genannten Methoden.

5.2.2

Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen über Verfahren und Aufzeichnungen verfügen, die sicherstellen und nachweisen, dass die Absonderung von ProTerra-zertifiziertem Material aufrechterhalten wird. Es sind entsprechende Verfahren zu entwickeln, umzusetzen und aufrechtzuerhalten; dazu gehören GVO-Untersuchungen, Aufzeichnungen über Spül- oder Reinigungsvorgänge bei einem Produktwechsel an nicht speziell für ProTerra-Produkte vorgesehenen Standorten sowie eine Checkliste für die Kontrolle von Lastwagen und anderen Transportmitteln.

Leitlinie: Die Anwendbarkeit des Nachweises, dass die Trennung aufrechterhalten wird, sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe des Betriebs stehen; dies gilt insbesondere für kleinbäuerliche Betriebe. Beispielsweise werden auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe unter Umständen nur ein Probenahmeplan, Streifentestverfahren und Aufzeichnungen über Streifentests benötigt. Bei Silos und Industrieanlagen (Stufe III) sind zusätzliche, an Produktionszeiträume und -chargen gebundene Protokolle und Ergebnisse von PCR-Probenahmen und -Analysen erforderlich. Zertifizierte Betriebe sollten den verwendeten Ansatz begründen und dokumentieren. Zertifizierte Betriebe müssen die ProTerra-Leitlinien für GVO-Untersuchungen und Probenahmen befolgen (engl. „ProTerra Guidance on GMO Testing and Sampling“). Von zertifizierten Betrieben wird erwartet, dass sie die Einhaltung dieser Leitlinien nachweisen können.

5.2.3

Stufe I

Zertifizierte Betriebe müssen Maßnahmen ergreifen (z. B. zeitlich versetzte Anpflanzung, Anbau unterscheidbarer Sorten, physische Barrieren, Pufferzonen usw.), um Kreuzkontaminationen durch mögliche Pollenabdrift aus nahe gelegenen GVO-Quellen zu vermeiden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden

GRUNDSATZ 6: Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallbewirtschaftung

Die Minimierung der Umweltverschmutzung sollte ein Schwerpunkt nachhaltiger Praktiken in der Lebens- und Futtermittelversorgungskette sein. Dieser Grundsatz soll zertifizierte Betriebe bei der Anwendung von Methoden zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Abfällen und gefährlichen Materialien unterstützen, die

der natürlichen Umwelt und den lokalen Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

6.1

Angemessenes Management von gefährlichen Abfällen und umweltschädigenden Materialien

6.1.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen gefährliche Abfälle ordnungsgemäß getrennt halten, handhaben, lagern und entsorgen. Die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs gelten, wie in Grundsatz 1 dieses Standards festgelegt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Abfälle so weit wie möglich zu reduzieren oder zu recyceln. In Ländern, in denen es keine lokalen Gesetze und/oder Vorschriften bezüglich Umweltverschmutzung und Abfallbewirtschaftung gibt, sollten Betriebe die Anwendung der Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) in Betracht ziehen.

Leitlinien: Zu den gefährlichen Abfällen gehören unter anderem Altbatterien, Brennstoff, Leuchtstofflampen, Reifen und Schmieröl. Zum Umgang mit Pestizidrückständen siehe Indikator 9.7.8.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.1.2 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen umweltschädigende Materialien ordnungsgemäß getrennt halten, handhaben, lagern und entsorgen und über geeignete Einrichtungen verfügen, um Verschütungen zu verhindern. Das Management umweltschädigender Materialien muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs gelten, wie in Grundsatz 1 dieses Standards festgelegt. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Abfälle so weit wie möglich zu reduzieren oder zu recyceln. In Ländern, in denen es keine einschlägigen lokalen Gesetze und/oder Vorschriften gibt, sollten Betriebe die Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) anwenden.

Leitlinien: Umweltschädigende Materialien sind unter anderem Ölderivate und Brennstoff. Geeignete Einrichtungen sind Auffangbecken, Öl-Wasser-Trennsysteme sowie Tank- und Waschanlagen für Maschinen, die so gebaut sind, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers vermieden wird.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.1.3
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ihre Abwässer so entsorgen/ableiten, dass sie keine Wasserverschmutzung verursachen und weder den Boden noch Kulturpflanzen mit Chemikalien, Schwermetallen, Nebenprodukten, überschüssigen Nährstoffen oder Krankheitserregern verunreinigen. Unbehandeltes Abwasser (Rohabwasser) darf nicht zur Bewässerung von Kulturpflanzen verwendet werden.

Leitlinien: Wenn Abwässer verwendet oder anderweitig in ein Produktionssystem zurückgeführt werden sollen, müssen sie behandelt werden, damit sichergestellt ist, dass das Wasser, das in die Umwelt zurückgeführt wird, unbedenklich ist.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.1.4
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass aus ihren Einrichtungen keine Abwässer, Öle und Ölverschmutzungen, Chemikalien und Chemikalienrückstände, Mineralien und organische Stoffe austreten.

6.2

Bewirtschaftung und angemessene Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

6.2.1
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Nicht gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und gegebenenfalls auf ein Minimum zu reduzieren, zu recyceln oder wiederzuverwenden. Wenn Recycling oder Wiederverwendung nicht möglich ist, muss eine legale Form der Behandlung und endgültigen Beseitigung gewählt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.2.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen biologische Abfälle wie z. B. Mist/Gülle, Stroh, Ernterückstände, Lebensmittelabfälle und Verarbeitungsnebenprodukte in geeigneter Weise bewirtschaften, um Kontaminationen zu vermeiden und/oder zu verhindern, dass diese Abfälle zu einer Quelle von pathogenen Verunreinigungen oder Schädlingsbefall werden. Die Bewirtschaftung biologischer Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs gelten, wie in Grundsatz 1 dieses Standards festgelegt. In Ländern, in denen es keine einschlägigen lokalen Gesetze und/oder Vorschriften gibt, sollten Betriebe die Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) anwenden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.2.3
Stufe I

Werden Rückstände entweder als Mulch oder Kompost zum Aufbau organischer Substanz im Boden oder als Düngemittel auf die landwirtschaftlichen Flächen zurückgeführt, müssen diese Materialien gegebenenfalls behandelt werden, damit sichergestellt ist, dass sie keine chemischen oder biologischen Schadstoffe enthalten.

Leitlinien: Wenn Rohmist/Rohgülle als Dünger verwendet wird, empfiehlt es sich, diese(n) vor dem Ausbringen auf die Felder zu kompostieren.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.2.4
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Abfälle dürfen nicht verbrannt werden, es sei denn, dies ist aus Pflanzenschutzgründen erforderlich, oder sie werden zur Energiegewinnung oder zum Heizen verbrannt oder zur Biogas- und Bioölgewinnung verwendet.

Leitlinien: Die Abfallverbrennung zur Herstellung von Biokraftstoffen und zur Energiegewinnung muss den lokalen und/oder nationalen Vorschriften entsprechen. In Ländern, in denen es keine einschlägigen lokalen Gesetze und/oder Vorschriften gibt, sollten Betriebe die Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) anwenden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

6.3

Kontrolle der Luftverschmutzung

6.3.1 Stufe III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Systeme und Verfahren einführen, die sicherstellen, dass die Konzentrationen von Schadstoffen, die aus Rohren, Schornsteinen, Kesseln, Öfen, Verbrennungsanlagen und Stromerzeugungsanlagen freigesetzt werden, die in lokalen, regionalen oder nationalen Gesetzen oder in Einzelgenehmigungen der zuständigen nationalen, regionalen oder lokalen Behörden festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. In Ländern, in denen es keine einschlägigen lokalen Gesetze und/oder Vorschriften gibt, sollten Betriebe die Anwendung der Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) in Betracht ziehen.

Leitlinie: Zertifizierte Betriebe müssen die Leistungsfähigkeit dieser Kontrollsysteme dokumentieren.

GRUNDSATZ 7: Wasserbewirtschaftung

Wasser ist in vielen Teilen der Welt eine knappe Ressource. Es ist auch eine Ressource, die ständig durch Verschmutzung und Missbrauch bedroht ist. Dieser Grundsatz soll einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser gewährleisten, indem die lokalen Wasserressourcen in ihrer Qualität und Quantität erhalten und vor Verschmutzung geschützt werden.

7.1

Erhaltung der natürlichen Wasserressourcen

7.1.1
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die bestehenden natürlichen Wasserressourcen, wie z. B. natürliche und künstliche Seen, Flüsse, Dämme, anstehendes Grundwasser und Grundwasserleiter, im Umkreis ihrer Einrichtungen in ihrer Qualität und Quantität erhalten. Situationen von Wasserknappheit dürfen nicht geschaffen oder verschlimmert werden.

Leitlinien: Dieser Indikator umfasst die Identifizierung von Wasserressourcen, die potenziell von wirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen sind, einschließlich solcher, die außerhalb der Bewirtschaftungseinheit liegen, um so weit wie möglich zu ihrer Erhaltung beizutragen.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

7.1.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen keine neuen Initiativen ergreifen, die die Verfügbarkeit von Wasser als Trinkwasser, zur Bewässerung oder zur traditionellen Nutzung für benachbarte Gemeinschaften und Unternehmen einschränken.

Leitlinien: Darüber hinaus muss der Nachweis erbracht werden, dass die traditionelle Wassernutzung durch zertifizierte Betriebe weiterhin tragfähig und nachhaltig ist. Praktiken, die in der Vergangenheit als nachhaltig galten, sind aufgrund des zunehmenden Bevölkerungsdrucks oder anderer aktueller Veränderungen von Ökosystemen oder des Klimas möglicherweise nicht mehr nachhaltig. Zertifizierte Betriebe sollten mit Stakeholder:innen zusammenarbeiten und die Maßnahmen dokumentieren, die zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wassernutzung ergriffen werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

7.1.3
Stufe I und
III

Im Falle einer Schädigung der Wasserressourcen durch Tätigkeiten, die vor der Beantragung der Zertifizierung durchgeführt wurden, müssen die zertifizierten Betriebe Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf der Grundlage eines mit der lokalen Umweltbehörde abgestimmten Plans ergreifen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

7.1.4
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die Bewirtschaftungspläne den zukünftigen Bedingungen der Wasserressourcen Rechnung tragen (z. B. Klimawandel, demografische Veränderungen, erwartete Zunahme der Nutzung usw.).

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe und Klein-/Familienbetriebe in der Lebensmittelverarbeitung.

7.1.5
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen sich an Mechanismen zur Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten beteiligen, z. B. an integrierten Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete, sofern diese existieren.

Leitlinie: Dies gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe und Klein-/Familienbetriebe in der Lebensmittelverarbeitung.

7.2

Bewährte Praktiken der Wasserbewirtschaftung

7.2.1
Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen bewährte Praktiken zur Wassereinsparung und zur Vermeidung von Oberflächen- und Grundwasserverschmutzung anwenden. Im Falle einer Bewässerung sind wirksame Maßnahmen zu treffen, damit eine effiziente Bewässerung und die Einhaltung einschlägiger Vorschriften gewährleistet sind. Die Verwendung von Bewässerungswasser muss kontrolliert werden, damit es nicht zu einer Versalzung des Bodens kommt.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

7.2.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Jeder Hinweis auf eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers ist der lokalen Umweltbehörde zu melden; erforderlichenfalls ist die Verunreinigung auf der Grundlage eines mit dieser Behörde abgestimmten Plans zu bekämpfen.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

GRUNDSATZ 8: Treibhausgas- und Energiemanagement

Die globale Erwärmung stellt nicht nur eine große Gefahr für die Umwelt und das Leben der Menschen dar, sondern hat auch gravierende Folgen für die Wirtschaft. Das Management der Treibhausgasemissionen und deren Reduzierung sind der Schlüssel zur Eindämmung der globalen Erwärmung. Dieser Grundsatz ermutigt Betriebe, den Einsatz nicht erneuerbarer Energien schrittweise zugunsten von Energie aus erneuerbaren Quellen zu minimieren.

8.1

Management von Treibhausgasemissionen

8.1.1
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe sollten eine Bestandsaufnahme ihrer Treibhausgasemissionen vornehmen (sog. Treibhausgasinventar) und ein Programm zur Reduzierung oder Kompensierung der Emissionen entwickeln. Landnutzungsänderungen sind gegebenenfalls im Treibhausgasinventar zu berücksichtigen.

Leitlinien: Auf Stufe I gilt dieser Indikator nur für die industrielle Großlandwirtschaft. Zertifizierte Betriebe werden ermutigt, ihre Daten zu Treibhausgasemissionen auf freiwilliger Basis öffentlich zugänglich zu machen.

8.1.2
Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen Maßnahmen ergreifen, um ihre Resilienz zu erhöhen und die negativen Auswirkungen extremer Klimaereignisse auf ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zu reduzieren.

Leitlinien: Dieser Indikator gilt nicht für unabhängig zertifizierte kleinbäuerliche Betriebe. Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

8.2

Energiemanagement

8.2.1
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Praktiken einführen und überwachen, um den Verbrauch von Energie aus nicht erneuerbaren Quellen (z. B. fossile Brennstoffe) zu minimieren und einen zunehmenden Anteil ihrer Energie aus erneuerbaren Quellen wie z. B. Wasser, Sonne und Wind oder aus Biomasse (Ernterückstände) und lokalen Recyclingmaterialien zu gewinnen.

Leitlinien: Eine Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe kann zum Beispiel durch pfluglose Bodenbearbeitung, den Anbau bodenbedeckender Kulturen oder den gleichzeitigen Anbau verschiedener Kulturen auf demselben Feld (Inter-cropping oder Zwischenfruchtanbau) erreicht werden.

Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

8.2.2
Stufe I, II
und III

Großbetriebe müssen Programme zur Gewährleistung energieeffizienter Betriebsabläufe entwickeln und umsetzen.

Leitlinie: Dieser Indikator gilt nicht für kleinbäuerliche Betriebe.

GRUNDSATZ 9: Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis

Die gute landwirtschaftliche Praxis ist von grundlegender Bedeutung, um den Nutzen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu maximieren und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Arbeitnehmer:innen und die benachbarten Gemeinschaften zu minimieren. Dieser Grundsatz soll den Betrieben helfen, die Bodengesundheit zu maximieren und gleichzeitig den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel, insbesondere von Pestiziden und anderen giftigen und umweltschädlichen Materialien, zu reduzieren und zu optimieren.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung der mit diesem Grundsatz verbundenen Indikatoren vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.1

Systeme der guten landwirtschaftlichen Praxis

9.1.1 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die gute landwirtschaftliche Praxis anwenden, umweltschonende Systeme wie den integrierten Pflanzenschutz (engl. Integrated Pest Management, IPM), den integrierten Pflanzenbau (engl. Integrated Crop Management, ICP) und Methoden der ökologischen Landwirtschaft einsetzen und eine angemessene und kontinuierliche Überwachung der Pflanzengesundheit, den Einsatz nicht chemischer und chemischer Pflanzenschutzmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gewährleisten.

Leitlinien: Bewährte landwirtschaftliche Praktiken sind Methoden, die den Boden aufbauen, das Wasser schützen, den Einsatz von Chemikalien reduzieren, regenerative und agroforstwirtschaftliche Anbaumethoden anwenden und die biologische Vielfalt fördern.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.2

Kontrolle des Abbrennens

9.2.1

Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen keine Vegetation abbrennen, um Land für den Anbau freizumachen, oder Felder (z. B. Zuckerrohrfelder) für die Ernte abbrennen, es sei denn, diese Erntemethode ist nach lokalem und nationalem Recht zulässig.

Leitlinien: Sofern das Abbrennen nach lokalem und nationalem Recht zulässig ist, muss es angemessen dokumentiert werden. In diesen Fällen sind die Arbeitnehmer:innen entsprechend zu schulen. Es müssen Aufzeichnungen über die Schulung verfügbar sein.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.2.2

Stufe I

Sollte ein zertifizierter Betrieb das Abbrennen von Vegetation im Sinne des Indikators 9.2.1 praktizieren, so muss er alternative Methoden für die Zukunft entwickeln.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.3

Boden- und Pflanzenbewirtschaftung

9.3.1

Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ein Boden- und Pflanzenbewirtschaftungssystem zur Erhaltung und Kontrolle der (physikalischen, chemischen und biologischen) Bodenqualität festlegen, das unter anderem die Überwachung der Bodenqualität und -gesundheit, den Bodenaufbau, die Verbesserung der Fruchtbarkeit und die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten umfasst.

Leitlinien: Beispiele für sinnvolle landwirtschaftliche Praktiken sind der Anbau bodenbedeckender Kulturen, die Einhaltung von Fruchtfolge und Fruchtwechsel, die Präzisionslandwirtschaft, die Bewirtschaftung der Ernterückstände, die pfluglose Bodenbearbeitung, die Konturnutzung (die Bodenbearbeitung erfolgt parallel zu den Höhenlinien), grasbewachsene Wasserstraßen, Terrassen, stickstoffbindende Pflanzen, Gründüngung und agroforstwirtschaftliche Anbaumethoden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.3.2 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die Eignung des Bodens für den Anbau bestimmter Kulturen bewerten und ein Bodenbewirtschaftungssystem einführen.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.3.3 Stufe I

Beim Einsatz von Düngemitteln werden bewährte Praktiken befolgt, die auf der Beratung durch Expertinnen und Experten oder zumindest auf den Empfehlungen der Hersteller beruhen. Wann immer möglich, sollten die Erzeuger den Einsatz chemischer Düngemittel reduzieren. Für große landwirtschaftliche Flächen ist ein Nährstoffmanagementplan zu erstellen.

Leitlinien: Der Plan sollte Bestimmungen für die regelmäßige Überwachung relevanter Parameter enthalten – z. B. N (Stickstoff), P (Phosphor), K (Kalium), organische Bodensubstanz (engl. Soil Organic Matter, SOM) und organisch gebundener Kohlenstoff im Boden (engl. Soil Organic Carbon, SOC).

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.3.4

Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Wüstenbildung, Bodenerosion und Schäden an der Bodenstruktur, die durch Wind, Wasser, menschliche Aktivitäten und die Anwesenheit von Nutztieren verursacht werden, auf ein Minimum reduzieren.

Leitlinien: Die Anbaupraktiken sollten darauf ausgerichtet sein, die pflanzliche Bodendecke im Jahresverlauf so lange wie möglich zu erhalten. Verfahren wie z. B. der Anbau tief wurzelnder Gründüngungspflanzen, Mulchen, die Verwendung von Niederdruckreifen, Konturpflügen (höhenlinienparallele Bodenbearbeitung), die Nutzung von Terrassen, die Minimierung der Bodenbearbeitung und das Anlegen von Windschutzstreifen sollten in Betracht gezogen werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.3.5

Stufe I

KERNINDIKATOR - Es ist eine geeignete Überwachung durchzuführen, um nachzuweisen, dass Verfahren zum Schutz der Bodenqualität und zur Verhinderung der Bodenerosion angewandt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.4

Dokumentation der landwirtschaftlichen Produktion

9.4.1

Stufe I

Alle Aufzeichnungen, auf die in den folgenden Indikatoren Bezug genommen wird, müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden; wenn lokale Bestimmungen dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Wenn dieser Indikator im ersten Jahr der ProTerra-Zertifizierung erstmals erfüllt wird und es keine lokalen Vorschriften dazu gibt, verzichtet die Kontrollstelle auf seinen rückwirkenden Aspekt. D. h. in den ersten 5 Zertifizierungsjahren entspricht die Dauer der Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Anzahl der Zertifizierungsjahre. Das Fehlen solcher Aufzeichnungen kann die Nachweisbarkeit der Einhaltung der ProTerra-Anforderungen gefährden und die Zertifizierung behindern.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.4.2 Stufe I

Zertifizierte Betriebe müssen für alle angebauten Kulturen über das in jeder Saison verwendete Saatgut Aufzeichnungen führen und diese aufbewahren.

Leitlinien: Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Rechnungen über Saatguteinkäufe – Enthält die Saatgutrechnung nicht den Namen des Lieferanten, das Kaufdatum, die Sorte und/oder den Markennamen, die Menge und die Chargennummer, so sind diese Angaben unabhängig von der Rechnung zu erfassen;
- Saatgutsertifikate und Saatguttüten-Etiketten;
- Aufzeichnungen über das vom landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Saatgut;
- Saatgutverbrauch pro Parzelle/Feld;
- Aufzeichnungen für jede Saison über das für jede zertifizierte Kultur verwendete Saatgut und dessen Herkunft.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.4.3 Stufe I

Zertifizierte Betriebe müssen über die gesamte landwirtschaftliche Produktion Aufzeichnungen führen und diese aufbewahren.

Leitlinien: Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Fruchtfolge und -wechsel auf jedem Feld;
- b) Gewicht des Ernteguts;
- c) Ertrag;
- d) Angabe des Feldes, auf dem die Kultur geerntet wurde (einschließlich Aufzeichnungen der geografischen Koordinaten bzw. der geografischen Lokalisierung durch die Angabe des Breiten- und Längengrads) für die gesamte Parzelle/alle Parzellen;
- e) verwendete Saatgutpartien und -sorte;
- f) Erntetermin;
- g) Schädlinge und Krankheiten;
- h) sonstige Informationen über den Boden, die Kulturen und die Bewirtschaftungsmethoden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.4.4 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen über alle gekauften, verwendeten und entsorgten Düngemittel, Pestizide, sonstigen Agrochemikalien und sonstigen Betriebsmittel, einschließlich biologischer Pflanzenschutzmittel, Aufzeichnungen führen und diese aufbewahren. Daten über Schädlinge, Krankheiten, Unkräuter und die Wetterbedingungen während des Spritzens sind ebenfalls aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Leitlinien: Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Ausbringungen von Düngemitteln und Pestiziden:
 - Ausbringungsverfahren;
 - verwendete Verdünnungsdosierungen und Mengen;
 - Kulturen und Feldstandorte, bei/an denen die Mittel angewandt wurden;
 - Ausbringungstermine;
 - relevante Wartezeiten zwischen (letzter) Ausbringung und Ernte;
 - Wetterbedingungen während der Ausbringung;
 - Aufzeichnungen über die Entsorgung.

b) Eingangsberechnungen über alle in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzten Betriebsmittel.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.4.5
Stufe I, II
und III

Der zertifizierte Betrieb muss die notwendigen Informationen gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Importlands bzw. gemäß den Anforderungen des Käufers sammeln und strukturiert aufbereiten und für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum des Inverkehrbringens des Produkts aufbewahren.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.5

Management von Vermehrungsgut

9.5.1
Stufe I

Saat-, Pflanz- und Vermehrungsgut ist nach Qualität und Eignung für die Region auszuwählen.

Leitlinien: Der Nachweis für diesen Indikator kann durch Berichte über Keimfähigkeits- und Triebkraftprüfungen erbracht werden. Dieser Nachweis kann von Lieferanten oder Unternehmen erbracht werden, die technische Unterstützung und Beratungsdienste anbieten. Die Kontrollstelle kann auf diesen Indikator verzichten, wenn die Erzeuger eigenes Saatgut nachbauen bzw. Saatgut aus den eigenen Beständen vermehren, insbesondere wenn es sich um kleinbäuerliche Betriebe handelt. Kleinbäuerliche Betriebe können mündlich über ihr eigenes Vermehrungsgut Bericht erstatten.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.5.2 Stufe I

Wenn eigenes Saatgut nachgebaut und/oder im lokalen Rahmen gezüchtet wird, muss der zertifizierte Betrieb über Verfahren verfügen, die die Qualität und das Ertragspotenzial des Saatguts gewährleisten.

Leitlinien: Der Nachweis für diesen Indikator kann z. B. durch Aufzeichnungen über den Ertrag der letzten Ernte, die aus dem nachgebauten bzw. lokal gezüchteten Saatgut hervorgegangen ist, und/oder durch Aufzeichnungen über Keimfähigkeits- und Triebkraftprüfungen erbracht werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.5.3 Stufe I

Zertifizierte Betriebe müssen Archivproben von Saatgut mindestens 1 Jahr lang aufbewahren.

Leitlinien: Der zertifizierte Betrieb muss im ersten Zertifizierungsjahr mit der Archivierung von Saatgut beginnen. In Fällen, in denen sich der Zustand des Saatguts aufgrund der Lagerbedingungen verschlechtert, ist dieser Indikator nicht anwendbar.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.6

Reduzierung giftiger und umweltschädlicher Materialien

9.6.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen den Einsatz giftiger bzw. umweltschädlicher Materialien so weit wie möglich vermeiden oder reduzieren und für die jeweilige Anwendung Betriebsmittel mit möglichst geringer Toxizität und Umweltbelastung auswählen. Es sind landwirtschaftliche Praktiken anzuwenden, die diffuse und örtlich begrenzte Auswirkungen auf die Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Rückstände, Düngemittel und andere potenzielle Quellen minimieren.

Leitlinien: Betriebe der Stufe 1, die Agrochemikalien zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern einsetzen, müssen zur Minimierung des Einsatzes von Agrochemikalien den integrierten Pflanzenschutz (engl. Integrated Pest Management, IPM) und gegebenenfalls andere Strategien anwenden, wie z. B. den Einsatz ökologisch sinnvoller biologischer Bekämpfungsmethoden für den jeweiligen Schädling oder die jeweilige Krankheit. Bei biologischer Schädlingsbekämpfung sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Landwirtschaftliche Praktiken, die Auswirkungen auf die Wasserressourcen minimieren, sind z. B. das Einhalten von Pufferzonen um Gewässer, die Behandlung von Abwässern und der Einsatz von Präzisionslandwirtschaft.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.6.2

Stufe I
und II

KERNINDIKATOR - Pestizide der WHO-Gefahrenklasse Ia und Ib, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens sowie Pestizide, die nach lokalem, nationalem oder regionalem Recht verboten sind, dürfen nicht zum Schutz von Kulturpflanzen eingesetzt werden.

Leitlinien: Listen aller Chemikalien, auf die in diesem Indikator Bezug genommen wird, sind auf den jeweiligen Websites der Liste in Anhang C dieses Standards aufgeführt sind. Die Bestimmungen des Indikators 9.6.3 sollten beachtet werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.6.3

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ihre Produkte vor dem Inverkehrbringen untersuchen, um sicherzustellen, dass die Pestizidrückstände vernachlässigbar sind oder zumindest die im Import- bzw. Verwendungsland festgelegten Rückstandshöchstmengen nicht überschreiten.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.6.4 Stufe I

Zertifizierte Betriebe müssen, wann immer möglich, nicht chemische Unkrautbekämpfungsmethoden anwenden, wie z. B. mechanische Methoden, die Einhaltung von Fruchtfolge und Fruchtwechsel oder den gleichzeitigen Anbau verschiedener Kulturen auf demselben Feld (Intercropping oder Zwischenfruchtanbau).

Leitlinien: Betriebe, die Agrochemikalien einsetzen, sollten ihre Systeme schrittweise umstellen, um den Bedarf an Herbiziden deutlich zu minimieren oder ganz zu eliminieren. Die ausgebrachten Substanzen und Mengen sowie die Anzahl der Ausbringungen pro Feld sollten überwacht werden.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.6.5 Stufe I und II

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen Pestizide nur bei jenen Kulturpflanzen und Zielarten einsetzen, für die sie gesetzlich zugelassen sind; der Einsatz der Pestizide muss in der vorgeschriebenen Dosierung, im vorgeschriebenen Zeitraum und/oder unter den erforderlichen Anbaubedingungen erfolgen, wie sie in lokalen Gesetzen und Vorschriften, in den Empfehlungen der Hersteller oder durch fachkundige Beratung festgelegt sind. Dazu gehört auch ein Pestizidrotations-Programm, das darauf abzielt, die Entwicklung von Pestizidresistenzen bei den Schädlingen zu minimieren.

Leitlinien: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.7

Management von Agrochemikalien und chemischen Rückständen

9.7.1
Stufe I
und II

KERNINDIKATOR - Agrochemikalien, einschließlich Pestizide und Düngemittel, müssen so ausgebracht werden, dass die menschliche Gesundheit, Wildtiere, die biologische Vielfalt der Pflanzen sowie die Wasser- und Luftqualität so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Leitlinien: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.7.2
Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe dürfen keine Pestizide über Gewässern, Naturschutzgebieten und sonstigen Schutzgebieten sowie Wohngebieten versprühen, wobei lokale, regionale und nationale Vorschriften einzuhalten sind. Das Versprühen von Pestiziden muss unter Einhaltung der lokalen Vorschriften über Abstände zu bewohnten Gebieten und Gewässern erfolgen. In Ermangelung solcher Vorschriften dürfen Pestizide in einem Umkreis von 30 Metern um bewohnte Gebiete und Gewässer nicht versprüht werden.

Leitlinien: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.7.3
Stufe I

KERNINDIKATOR - Auf Anbauflächen, die an Straßen oder Wohngebiete angrenzen und die von Menschen betreten werden können, sind kürzlich besprühte Flächen entsprechend zu kennzeichnen, sodass Menschen vor dem Betreten dieser Flächen gewarnt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.7.4
Stufe I

KERNINDIKATOR - Das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen darf nur bei Wetterbedingungen durchgeführt werden, bei denen Verwehungen (Abdrift) in angrenzende Gebiete auf ein Mindestmaß beschränkt sind, muss im Einklang mit lokalen, regionalen und nationalen Gesetzen stehen und darf keine Auswirkungen auf Wohngebiete und Gewässer haben.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.7.5
Stufe I

KERNINDIKATOR - Anwohner:innen in einem Umkreis von 500 m (oder wenn die nationalen Gesetze dies vorschreiben) sind mindestens einen Tag im Voraus zu informieren, bevor das Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen erfolgt.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.7.6
Stufe I

KERNINDIKATOR - Beim Spritzen oder Sprühen mit Luftfahrzeugen dürfen keine Pestizide der WHO-Gefahrenklasse Ia, Ib und II, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens eingesetzt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.7.7
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Wartezeiten einhalten und dürfen so lange nicht ernten, bis das Risiko für die Verbraucher:innen durch ausgebrachte Pestizide auf ein akzeptables Niveau gesunken ist.

Leitlinien: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

KERNINDIKATOR - Die Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Pestiziden hat nach den Anweisungen der Hersteller und den gesetzlichen Vorschriften oder nach nachweislich übergeordneten Verfahren zu erfolgen.

Pestizide sind in Originalbehältern oder anderen geeigneten Behältern zu lagern und zu transportieren; diese sind zur Identifizierung ihres Inhalts deutlich zu beschriften. Zertifizierte Betriebe müssen sich bei der Entsorgung agrochemischer Abfälle und leerer Pestizidbehälter sowie bei der Reinigung aller Ausbringungsgeräte an die Empfehlungen der Hersteller und die gesetzlichen Vorschriften halten. Zertifizierte Betriebe müssen leere Pestizidbehälter dreimal mit Wasser ausspülen, dann perforieren, um eine Wiederverwendung zu verhindern, und die Behälter an den Lieferanten oder an Einrichtungen zurückgeben, die für die Behandlung solcher Abfälle ausgelegt sind.

9.7.8
Stufe I, II
und III

Leitlinien: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

Auf Stufe II gilt dies insbesondere für Lagereinrichtungen und Transportunternehmen.

9.7.9
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen Produkte, die in Verkehr gebracht werden sollen, auf die für den Zielmarkt geltenden Grenzwerte für chemische Rückstände (z. B. Pestizide) und auf schädliche Verunreinigungen (z. B. Mykotoxine) untersuchen sowie Aufzeichnungen über die Untersuchungen führen und aufbewahren. Die Untersuchungen sollten so gestaltet werden, dass sie für die jeweiligen Risiken so aussagekräftig wie möglich sind. Die Häufigkeit der Untersuchungen muss auf der Grundlage einer Risikoanalyse festgelegt werden, die vom Betrieb durchgeführt und von der Kontrollstelle evaluiert wird.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.7.10 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel regelmäßig warten und kalibrieren. Alle Geräte und Maschinen, die in der landwirtschaftlichen Produktion oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen regelmäßig gewartet werden, damit sie sicher, ordnungsgemäß und effizient funktionieren. Aufzeichnungen sind zu führen.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

GRUNDSATZ 10: Rückverfolgbarkeit und Überwachung der Lieferkette (engl. Chain of Custody, CoC)

Die Rückverfolgbarkeit ermöglicht es dem Markt, den Weg eines Produkts vom Erzeuger bis zum Supermarkt lückenlos zu verfolgen. Der englische Begriff „Chain of Custody“ (CoC) bezeichnet die chronologische Dokumentation bzw. Papierspur, die Auskunft über die Aufbewahrung, Kontrolle und Weitergabe materieller Produkte gibt. Sie belegt das Eigentum an den Produkten und ermöglicht die Rückverfolgung ihrer physischen Bewegung. (Anm. d. Übers.: Im Zusammenhang mit Zertifizierungen spricht man im Deutschen auch von „Produktkette“.) Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass zertifizierte Betriebe den Weg eines Produkts chronologisch dokumentieren können.

10.1

System zur Rückverfolgbarkeit und zur Überwachung der Lieferkette (CoC-System)

10.1.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ein System zur Überwachung der Lieferkette (CoC-System) entwickeln, einführen und aufrechterhalten, das die Rückverfolgbarkeit ermöglicht und das verwendete Modell (Identity Preservation/Identity Preserved [IP], getrennte CoC oder Massenbilanz) klar definiert. Das ProTerra-Logo, das vom Betrieb verwendete Rückverfolgbarkeitssystem und die Chargennummer müssen in der gesamten CoC-Dokumentation der ProTerra-zertifizierten Materialien und Produkte enthalten sein. Während des Zertifizierungsaudits müssen klare und leicht zugängliche Informationen über die von ProTerra unter Vertrag genommenen Mengen zur Verfügung gestellt werden (siehe gültiges ProTerra-Zertifizierungsprotokoll).

Alle Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem CoC-System müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden; wenn lokale Bestimmungen dies vorschreiben, müssen die Aufzeichnungen länger als 5 Jahre aufbewahrt werden.

Leitlinien: Sofern es keine lokalen Vorschriften dazu gibt, verzichtet die Kontrollstelle in den ersten Zertifizierungsjahren auf den rückwirkenden Aspekt dieses Indikators. Das Rückverfolgbarkeitssystem ist auf dem ProTerra-Zertifikat eindeutig ausgewiesen. Außerdem muss der zertifizierte Betrieb über ausreichende Unterlagen und Aufzeichnungen verfügen, um die Rückverfolgbarkeit und die Richtigkeit der Produktkette zu belegen. Beispiele für Aufzeichnungen sind:

Aufzeichnungen über Lagertätigkeiten: Aufzeichnungen zur Annahme: Kulturpflanzenart, Gewicht, Datum, Name des Fahrers oder der Fahrerin, Kfz-Kennzeichen, Name des landwirtschaftlichen Betriebs, Analyseergebnisse. Aufzeichnungen zur Lagerung: Menge, Silo- oder Lagernummer. Aufzeichnungen zum Versand: Spediteur, Abgangsdatum, Ankunftsdatum.

Aufzeichnungen von **Verarbeitungsbetrieben:**

- Aufzeichnungen zur Annahme: Kulturpflanzenart, Gewicht, Datum, Name des Fahrers oder der Fahrerin, Kfz-Kennzeichen, Herkunftsbetrieb oder -lager, Analyseergebnisse;
- Aufzeichnungen zur Verarbeitung: Verarbeitungsdatum, verwendete Produktionslinie oder -anlagen, Menge und Identifizierung des Rohstoffs, Fertigungsmenge, Chargennummer des Produkts, Analyseergebnisse;
- Aufzeichnungen zum Versand: Spediteur, Abgangsdatum, Ankunftsdatum.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.1.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen über klare Regeln verfügen, um Doppelzählungen von zertifiziertem Material zu vermeiden, und sie müssen in der Lage sein, die Wirksamkeit dieser Regeln nachzuweisen.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.1.3

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen jeder ein- und ausgehenden Sendung von Rohstoffen oder Produkten sowie jeder Verarbeitungs- und Endproduktcharge eine Chargennummer zuweisen, die mit den zugehörigen Rückverfolgbarkeitsinformationen verknüpft ist. Die Chargennummern müssen im CoC-Dokument enthalten sein.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.1.4

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Informationen über die ProTerra-zertifizierten Vertragsmengen zur Verfügung stellen: die Menge des eingekauften zertifizierten Produkts und die Menge des verkauften zertifizierten Produkts. Die Betriebe müssen während des Zertifizierungsverfahrens den Nachweis der Datenkonsistenz erbringen (siehe gültiges ProTerra-Zertifizierungsprotokoll). Der Übertrag zertifizierter Mengen ist nur möglich, wenn der Zertifizierungsstatus des Unternehmens weiterhin besteht. Andernfalls ist ein Übertrag nicht möglich und der entsprechende Betrag muss aus der Bilanz und den zertifizierten Mengen herausgenommen werden.

Leitlinien: Zertifizierten Betrieben steht es frei, die Ausstellung eines Rückverfolgbarkeitszertifikats (engl. Traceability Certificate of Compliance, TCC) für einzelne Transaktionen zu verlangen. In diesem Fall ist eine Vereinbarung mit der Kontrollstelle zu treffen. TCC müssen dem gültigen ProTerra-Zertifizierungsprotokoll entsprechen und die Kontrollstelle muss die Menge der Sendungen kontrollieren; diese ist durch die gesamte ProTerra-zertifizierte Menge unter einem gültigen Zertifikat gedeckelt.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.1.5

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen eine Produktbilanz für Ein- und Ausgänge führen, bei der die Mengen der zertifizierten Eingänge den Mengen der zertifizierten Ausgänge – unter Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Verlusten – gegenübergestellt werden.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.1.6
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Transportmittel, die für den Transport von ProTerra-zertifiziertem Material verwendet werden, sind vor dem Beladen zu kontrollieren, um zu verifizieren, dass sie frei von Rückständen nicht ProTerra-konformer Materialien sind; falls Rückstände festgestellt werden, ist das Transportmittel vor dem Beladen mit ProTerra-zertifiziertem Material zu reinigen. Die Kontrolle und Reinigung der Transportmittel sind zu dokumentieren.

10.1.7
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Wenn ProTerra-zertifiziertes Material als Teilladung zusammen mit anderem Material transportiert wird, müssen Systeme und Verfahren vorhanden sein, die eine Vermischung während des Beladens, des Transports und des Entladens verhindern. ProTerra-zertifizierte Produkte müssen eindeutig und korrekt gekennzeichnet an den Kunden geliefert werden.

10.1.8
Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen den Grundsatz 5 einhalten, um nachzuweisen, dass keine gentechnisch veränderten Organismen verwendet werden.

10.1.9
Stufe II

KERNINDIKATOR - Handelsbetriebe sind berechtigt, eingegangene Sendungen mit ProTerra-zertifizierten Produkten zusammenzuführen oder aufzuteilen. Jeder neuen zusammengeführten oder aufgeteilten Sendung ist eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuweisen, die in dem vom Betrieb verwendeten CoC-System registriert und eindeutig rückverfolgbar ist.

Leitlinie: Solche Sendungen können aus einer Produktionscharge oder aus Teilen einer oder mehrerer Produktionschargen bestehen.

10.1.10
Stufe I, II
und III

Es müssen Verfahren für den Kundendienst, die Bestandsverwaltung und die Auftragsabwicklung vorhanden sein, um zu verifizieren, dass Kunden, die ProTerra-zertifizierte Produkte bestellt haben, die richtigen Sendungen mit ProTerra-zertifizierten Produkten erhalten.

10.2

Massenbilanz

10.2.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - In Fällen, in denen es zu einer Vermischung von ProTerra-zertifiziertem Material mit anderem, nicht zertifiziertem Material kommt, ist eine Massenbilanz zu führen, aus der hervorgeht, dass die Mengen des eingegangenen ProTerra-zertifizierten Materials denen des ausgelieferten ProTerra-zertifizierten Materials entsprechen. Das nicht zertifizierte Material muss auf Pestizidfreiheit geprüft werden, und es muss nachgewiesen werden, dass das nicht von ProTerra zertifizierte Material nicht aus entwaldeten Gebieten stammt (siehe Indikator 4.1.1) und nicht durch Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurde. Andernfalls kann keine ProTerra-Zertifizierung erfolgen.

Außerdem darf das Endprodukt die im Import- oder Verwendungsland zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände nicht überschreiten. Dies ist vom zertifizierten Betrieb für jede gelieferte Charge durch Vorlage der Ergebnisse repräsentativer Multirückstandsanalysen von Pestiziden zu bestätigen.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.3

Getrennte Chain of Custody (CoC)

10.3.1

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Bei der Verwendung des Modells der getrennten CoC muss der Wirtschaftsteilnehmer über Verfahrensanweisungen verfügen und diese konsequent anwenden, um die vollständige Trennung jeder Charge ProTerra-zertifizierter Produkte von nicht zertifiziertem Material vom Wareneingang bis zur Weitergabe an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette zu gewährleisten.

Leitlinien: Je nach Stufe der wirtschaftlichen Tätigkeit sind unter anderem folgende Verfahren und Aufzeichnungen erforderlich:

- Probenahmeplan und -verfahren (z. B. für GVO und Pestizide);
- Verfahren zum Spülen und Reinigen von Lager- und Transportvorrichtungen bei einem Produktwechsel an nicht speziell für ProTerra-Produkte vorgesehenen Standorten oder Anlagen/Geräten.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

10.3.2

Stufe I, II
und III

KERNINDIKATOR - Bei der Verwendung des Modells der getrennten CoC müssen Vorkehrungen, einschließlich der physischen Kennzeichnung von Anlagen und Transportmitteln, getroffen werden, die eine Vermischung von ProTerra-zertifiziertem Material mit anderem Material während des Transports und während der Be- und Entladevorgänge verhindern.

Leitlinie: Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung dieses Indikators vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

ABSCHNITT III – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Folgende Sprachregelung ist für dieses Dokument zu beachten:

- **„Muss/müssen“ sowie „ist/sind zu + Infinitiv“ (engl. „shall“)** bezeichnen eine **Anforderung bzw. Verpflichtung.**
- **„Sollte(n)“ (engl. „should“)** bezeichnet eine **Empfehlung.**
- **„Kann/können“, „darf/dürfen“, „ist/sind berechtigt“ sowie „(jemandem) steht es frei“ (engl. „may“)** bezeichnen eine **Erlaubnis.**
- **„Kann/können“ (engl. „can“)** bezeichnet eine **Möglichkeit oder eine Fähigkeit.**
- **„Darf/dürfen nicht“ (engl. „may not“)** bezeichnet ein **Verbot.**

Für ProTerra gelten folgende Definitionen:

Agrochemikalien – alle chemisch-synthetischen Betriebsmittel, die direkt oder indirekt in der landwirtschaftlichen Produktion sowie für die Wartung von Geräten und die Lagerung verwendet werden; dazu gehören: • Reinigungsmittel • Pestizide (Fungizide, Herbizide und Insektizide) • Düngemittel • mineralölbasierte Produkte • Produktionshilfen wie z. B. Reinigungsmittel.

Akkordarbeit – jede Art von Erwerbstätigkeit, bei der der/die Arbeitnehmer:in für jede produzierte Einheit oder geleistete Arbeit einen festen Stücklohn erhält, unabhängig von der aufgewendeten Zeit.

Arbeitnehmer:in – dieser Begriff bezieht sich sowohl auf direkte Mitarbeiter:innen eines Betriebs als auch auf Leiharbeiter:innen, die auf dem Betriebsgelände für den Betrieb arbeiten. Er umfasst auch alle fest angestellten und zeitlich befristeten Mitarbeiter:innen des Betriebs.

Betriebsmittel – alle Materialien oder Substanzen, die Teil des Endprodukts werden oder deren Bestandteile Teil des Produkts werden. Zu den Betriebsmitteln zählen: • Landwirtschaftliche Betriebsmittel wie Saatgut, Düngemittel und Pestizide • Unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte wie z. B. Gemüse, Getreide, Obst, Blattgemüse, Kräuter und andere frische Lebensmittel • Futterkomponenten wie Getreide, Futterpflanzen, Vitamine, Enzyme und Mineralien • Betriebsmittel zur Herstellung und Ve-

arbeitung (Lebensmittelzutaten bzw. Futterbestandteile, Aromen, Gewürze, Farbstoffe und Zusatzstoffe) einschließlich aller anderen Substanzen, die in den Endprodukten enthalten sind, wie z. B. Rückstände von Verarbeitungshilfsstoffen.

Bewässerung – Versorgung von Kulturland mit Wasser, damit (Kultur-)Pflanzen unabhängig von den Wetterbedingungen gedeihen können. Man unterscheidet vor allem zwischen 3 Bewässerungsformen: Oberflächenbewässerung, Berieselung (durch Sprinkleranlagen) und Tröpfchenbewässerung.

Chain of Custody (CoC) – dieser englische Begriff bezeichnet eine dokumentierte Kette von Wirtschaftsteilnehmern, deren Anlagen eine bestimmte Produktcharge durchlaufen hat. (Anm. d. Übers.: Im Zusammenhang mit Zertifizierungen spricht man im Deutschen auch von „überwachter Lieferkette“ oder „Produktkette“.)

Charge – Menge eines Produkts aus der Landwirtschaft oder der industriellen Verarbeitung, der eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen wird, die diese Produktionsmenge mit einem bestimmten Zeitraum verknüpft.

Erzeuger – Einzelperson oder Betrieb, der/die Tätigkeiten ausübt, die für den Anbau von Kulturpflanzen und/oder die Haltung von Nutztieren erforderlich sind.

geltende Rechtsvorschriften – im Produktionsland geltende Gesetze zum rechtlichen Status des Produktionsgebiets in Bezug auf: Landnutzungsrechte, Umweltschutz, Schutz und Bewirtschaftung der Wälder, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Rechte Dritter, Arbeitsrechte, Menschenrechte, Rechte indigener Völker, Steuern, Korruptionsbekämpfung, Handels- und Zollvorschriften sowie die für Importeure geltenden Vorschriften für Wareneingänge.

geografische Lokalisierung, Geolokalisierung – Bestimmung des geografischen Standorts einer Parzelle anhand von geografischen Koordinaten, die mindestens einen Breiten- und einen Längengrad umfassen und mindestens 6 Dezimalstellen aufweisen.

gesetzlicher Mindestlohn – der niedrigste gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegte Lohn, den ein:e Arbeitgeber:in einem/einer Arbeitnehmer:in für eine bestimmte Tätigkeit zahlen muss. Überstundenzuschläge dürfen nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden.

Gewerkschaften – Vereinigung von Einzelpersonen, die durch die Art ihrer Beschäftigung oder Arbeit miteinander verbunden sind. Eine solche Vereinigung kann sich aus einzelnen Arbeitnehmer:innen, Fachkräften, ehemaligen Arbeitnehmer:innen oder Arbeitslosen zusammensetzen. Der häufigste, aber keineswegs einzige Zweck einer Gewerkschaft ist die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

GV-, GV (gentechnisch verändert, gentechnische Veränderung) – Produkte oder Verfahren, bei denen das Gen-Splicing, die Genmanipulation, die DNA-Editierung, die rekombinante DNA-Technologie oder die Transgen-Technologie zum Einsatz kommt. Bezieht sich auch auf Produkte, die unter Verwendung eines oder mehrerer gentechnisch veränderter Betriebsmittel oder Prozesselemente hergestellt werden.

GVO (Gentechnisch veränderter Organismus) – eine Pflanze, ein Tier oder ein anderer Organismus, dessen/deren Erbgut durch die rekombinante DNA-Technologie (Gen-Splicing-Techniken) oder Verfahren der DNA-Editierung verändert wurde, oder ein Lebens-/Futtermittel, die aus oder durch einen solchen Organismus hergestellt wurden. Bezieht sich auch auf Produkte einer Kulturpflanzenart, bei der GV-Sorten irgendwo im globalen Produktionssystem kommerziell genutzt werden. Geklonte Tiere und ihre Nachkommen gelten im Rahmen dieses Standards ebenfalls als GVO.

GVO-frei, gentechnikfrei, Gentechnikfreiheit – eine Pflanze, ein Tier oder ein anderer Organismus oder daraus hergestellte Produkte, dessen/deren genetische Struktur nicht durch Gen-Splicing, Genmanipulation, rekombinante DNA-Technologie, Transgen-Technologie, DNA-Editierung oder ein Produkt, für dessen Herstellung gentechnische Verfahren oder gentechnisch veränderte Betriebsmittel verwendet wurden, verändert wurde.

GVO-Risikoprodukt – Bezieht sich auf jedes Produkt einer als Nahrungsmittel genutzten Kulturpflanzenart, bei der GV-Sorten irgendwo im globalen Nahrungsmittelproduktionssystem kommerziell genutzt werden. In Anhang A zu diesem Standard finden Sie eine Liste von Kulturpflanzen und Produkten, die ein hohes GVO-Risiko aufweisen.

High Conservation Value(s) (HCV) – ein HCV-Gebiet ist ein Gebiet, das einen biologischen, ökologischen, sozialen oder kulturellen Wert von herausragender oder entscheidender Bedeutung hat. (Anm. d. Übers.: Es gibt insgesamt 6 HCV-Kriterien.) Unter anderem zählen folgende Flächen zu den HCV-Gebieten:

- Gebiete mit hoher Artenvielfalt (d. h. hoher Konzentration an biologischer Vielfalt), einschließlich endemischer Arten und seltener, bedrohter oder gefährdeter Arten, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.
- Gebiete mit kulturellen Werten, d. h. Stätten, Ressourcen, Lebensräume und Landschaften von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser/heiliger Bedeutung für die traditionellen Kulturen der lokalen Gemeinschaften oder indigenen Völker; Letztere werden in Zusammenarbeit mit diesen lokalen Gemeinschaften bzw. indigenen Völkern ausgewählt.
- Gebiete mit Landschaftsökosystemen (d. h. großen Ökosystemen in Landschaften) und Ökosystemmosaiken, die auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und lebensfähige Populationen der überwiegenden Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlichen Verbreitungs- und Häufigkeitsmustern enthalten.
- Gebiete mit seltenen, bedrohten oder gefährdeten Ökosystemen, Lebensräumen und Refugialräumen.
- Gebiete, die grundlegende Ökosystemdienstleistungen in kritischen Situationen erbringen, einschließlich des Schutzes von Wassereinzugsgebieten und des Erosionsschutzes gefährdeter Böden und Hänge.

(Quelle: HCV COMMON GUIDANCE FOR IDENTIFICATION [gemeinsame Leitlinien für die Festlegung von HCV], HCV Resource Network, Oktober 2013)

Identity Preservation/Identity Preserved (IP) – dieser englische Begriff bezeichnet die Anwendung von Verfahren zur Trennung und Rückverfolgbarkeit, um die Identität bestimmter Chargen landwirtschaftlicher oder verarbeiteter Produkte auf allen Stufen der Produktion, der Wartung, des Transports, der Lagerung und der Verarbeitung zu wahren. IP dient in erster Linie dazu, die Authentizität bestimmter Produkteigenschaften oder -merkmale zu bewahren, zu denen auch die ProTerra-Zertifizierung eines Produkts zählt.

integrierter Pflanzenschutz (engl. Integrated Pest Management, IPM) – IPM-Programme nutzen aktuelle, umfassende Informationen über die Lebenszyklen von Schädlingen und ihren Interaktionen mit der Umwelt. Diese Informationen werden in Kombination mit den verfügbaren Schädlingsbekämpfungsmethoden genutzt, damit der Schädlingsbefall mit den wirtschaftlichsten Mitteln und mit der geringstmöglichen Gefährdung von Mensch, Eigentum und Umwelt bekämpft werden kann.

internationale Verträge und Konventionen – völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Alternativ zu „(internationaler) Vertrag“ werden unter anderem folgende Bezeichnungen verwendet: (internationaler/internationale/internationales) Übereinkunft, Übereinkommen, Abkommen, Protokoll, Pakt, Konvention, Briefwechsel, Notenwechsel, Absichtserklärung. Unabhängig von der verwendeten Bezeichnung handelt es sich bei all diesen völkerrechtlichen Vereinbarungen gleichermaßen um Verträge, und es müssen dieselben Regeln beachtet werden.

Kernindikator – Indikator, der von der ProTerra Foundation als wesentlich für die Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit angesehen wird. Kernindikatoren sind wesentlich und müssen von den antragstellenden Betrieben und ihren Hauptlieferanten erfüllt werden, damit die ProTerra-Zertifizierung erteilt werden kann. Kernindikatoren sind von Anfang an einzuhalten bzw. während des gesamten Zertifizierungszeitraums zu befolgen.

Kernlieferant/Kerndienstleister – Lieferant eines Kernbetriebsmittels, das der Formulierung eines Produkts hinzugefügt wird, bzw. Anbieter einer wesentlichen Dienstleistung im Rahmen der Produktion ProTerra-zertifizierter landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse und Produkte. So ist ein Lieferant von Sojabohnen beispielsweise ein Kernlieferant für eine Ölmühle, während ein Kerndienstleister beispielsweise ausgelagerte Erntearbeiten durchführt.

kleinbäuerlicher Betrieb – landwirtschaftlicher Betrieb, in dem der größte Teil der Arbeit von Familienangehörigen geleistet wird. Es handelt sich also um bäuerliche Familienbetriebe sowie Kleinbauern und Kleinbäuerinnen – und nicht um Großunternehmen oder Konzerne. Der Gewinn kommt in erster Linie dem/der Landwirt:in und seiner/ihrer Familie zugute, und der landwirtschaftliche Betrieb ist die Haupteinkommensquelle des Kleinbauern bzw. der Kleinbäuerin.

Lieferant – Betrieb oder Einzelperson, von dem/der ein Betriebsmittel oder eine Dienstleistung bezogen wird.

Managementsystem – eine Reihe von Strategien, Prozessen und Verfahren, die ein Betrieb anwendet, um sicherzustellen, dass er die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Aufgaben erfüllen kann. Im Falle des ProTerra-Standards beziehen sich diese Ziele auf die Lieferkette des Betriebs.

Massenbilanz – System zur Kontrolle der Eingangsmengen und der ihnen entsprechenden Ausgangsmengen zertifizierter Materialien/Produkte auf jeder Stufe der Lieferkette, wobei im Falle der Verarbeitung Umrechnungsfaktoren zu berücksichtigen sind.

misshandeln bzw. missbrauchen – schlecht behandeln, quälen; Misshandlung bzw. Missbrauch: grausame oder unmenschliche Behandlung, entweder verbal oder physisch.

PCR-Analysen – biochemische und molekularbiologische Techniken zur Isolierung und exponentiellen Amplifikation eines bestimmten DNA-Fragments oder einer bestimmten DNA-Sequenz durch Polymerase-vermittelte Replikation (ohne Verwendung eines lebenden Organismus).

Pestizid – Sammelbegriff für Insektizide (Schutzmittel gegen Insekten), Fungizide (gegen den Pilzbefall) und Herbizide (gegen Unkraut).

Produkte – Materialien oder Waren, die im Rahmen des ProTerra-Zertifizierungsverfahrens bewertet und vom zertifizierten Betrieb auf dem Markt angeboten werden, unabhängig von der Stufe der Produktionskette (d. h. das Produkt kann ein Endverbraucherprodukt, eine Lebensmittelzutat bzw. ein Futterbestandteil für die weitere Verarbeitung, ein landwirtschaftliches Grunderzeugnis usw. sein).

Rückverfolgbarkeit – Dokumentationssystem, das es jedem Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette ermöglicht, ein Produkt, einen Rohstoff oder ein daraus hergestelltes (Folge-)Produkt über die gesamte Lieferkette hinweg zurückzuverfolgen.

Schuldknecht, Schuldmagd (engl. Indentured Servant) – unter Vertrag stehende:r Arbeiter:in, der/die für eine bestimmte Zeit für eine andere Person oder ein Unternehmen arbeitet, um eine Schuld zu begleichen. (Anm. d. Übers.: Man unterscheidet zwischen Vertragsknechtschaft [indentured servitude] und Schuldknechtschaft [bonded labour].) Im Falle der Vertragsknechtschaft (indentured servitude) bieten die Arbeitgeber:innen in der Regel nur eine geringe oder gar keine finanzielle Entlohnung; sie sind jedoch für die Unterkunft und Verpflegung, andere lebensnotwendige Dinge und die Ausbildung des/der Arbeiter:in verantwortlich.

Sendung – Umfang einer Lieferung von Produkten, deren Verwahrer oder Eigentümer innerhalb der Lieferkette wechselt; eine solche Lieferung besteht entweder aus einer

oder mehreren Produktionschargen oder aus einem Teil einer bestimmten Charge. Eine Sendung kann aus mehreren zusammengeführten Sendungen bestehen und in mehrere Sendungen aufgeteilt werden. Jeder Sendung wird eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen, die der Rückverfolgbarkeit und der Bestandskontrolle dient.

speziell für ProTerra-Produkte vorgesehen – Anlagen, Geräte oder Fahrzeuge, die ausschließlich für die Lagerung, den Umschlag, den Transport, den Vertrieb, die Produktion und die Verarbeitung zertifizierter Produkte verwendet werden.

Stakeholder:in – Person oder Gruppe, die von einem Programm, einem Ereignis, einer Lieferkette oder einem System betroffen ist oder ein berechtigtes Interesse daran hat.

Standard – der Begriff „Standard“ bezieht sich hier auf den Standard für das ProTerra-Zertifizierungsprogramm, d. h. dieses Dokument.

Streifentest – Strichprobenartig durchgeführter Immunoassay (immunologischer Test oder immunologische Analyse) für den schnellen Vor-Ort-Nachweis spezifischer Proteine, die von GVO-Kulturpflanzen exprimiert werden.

Treibhausgase (THG), Treibhausgasemissionen – Gase wie Kohlendioxid, Distickstoffmonoxid (Lachgas) und Methan, die für die kurzweilige Sonneneinstrahlung weitgehend durchlässig sind, die langwellige Wärmeabstrahlung der Erde aber zurückbehalten.

Trennsystem, Trennung, getrennte Chain of Custody (CoC) – System von Anlagen, Geräten und Verfahren, durch das ein Wirtschaftsteilnehmer ProTerra-zertifizierte Produkte physisch von nicht ProTerra-zertifiziertem Material getrennt hält, und zwar vom Wareneingang bis zur Übergabe an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette.

Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (engl. Environmental and Social Impact Assessment, ESIA) – strukturiertes und wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Vorhersage und Beurteilung der potenziellen ökologischen und sozialen Auswirkungen eines Projektvorhabens und zur Ausarbeitung geeigneter Ausgleichs-, Abmilderungs-, Management- und Überwachungsmaßnahmen für den Fall negativer Auswirkungen.

Wald – Flächen über 0,5 ha mit Bäumen, die höher als 5 m sind und einen Überschirmungsgrad von über 10 % aufweisen, oder mit Bäumen, die diese Schwellenwerte

an Ort und Stelle erreichen können. Flächen, die hauptsächlich für landwirtschaftliche oder urbane Zwecke genutzt werden, fallen nicht darunter.

Wirtschaftsteilnehmer – Betrieb oder Einzelperson mit rechtlichem Eigentum an oder physischer Kontrolle über landwirtschaftliche Grunderzeugnisse und daraus oder damit hergestellte Produkte. Wirtschaftsteilnehmer können an jedem Punkt der Lieferkette tätig sein. Im Rahmen dieses Standards ist unter einem zertifizierten Betrieb dasselbe zu verstehen wie unter einem zertifizierten Wirtschaftsteilnehmer.

ANHANG A: Kulturpflanzen, bei denen GV-Sorten für kommerzielle Zwecke angebaut werden, und daraus hergestellte Produkte

In der nachstehenden Liste (ProTerra-GVO-Liste) sind Kulturpflanzen, tierische Produkte sowie verarbeitete Betriebsmittel und Zutaten aufgeführt, die einem direkten oder indirekten Risiko unterliegen, gentechnisch verändert zu sein (Anm. d. Übers.: d. h. GVO zu sein, aus GVO zu bestehen, GVO zu enthalten oder aus oder durch GVO hergestellt worden zu sein).

Kulturpflanzen

Bei den folgenden Kulturpflanzen besteht das Risiko, dass sie gentechnisch verändert sind, da in mindestens einem Land gentechnisch veränderte Sorten dieser Kulturpflanzen in großem Maßstab angebaut werden.

Sie sind hier grob in absteigender Reihenfolge ihrer Marktverbreitung aufgelistet.

Soja	
Mais	
Baumwolle	Die Samen werden auch zur Herstellung von Pflanzenöl und Tierfutter verwendet.
Raps	
Reis	
Papaya	
Kartoffel	
Luzerne	einschließlich Luzernen, deren Saatgut mit gentechnisch veränderten Rhizobien geimpft wurde
Zucchini	

Gartenkürbis der Sorte „Yellow Crook-neck“	
Tomate	
Zuckerrüben	Betrifft ab 2007 angebaute Zuckerrüben.

Tierische Produkte

Tierische Produkte sind Produkte, die von Nutztieren wie Rindern, Schafen, Schweinen und Hühnern sowie von Fischen stammen.

Die meisten Produkte tierischer Herkunft unterliegen einem GVO-Risiko, weil Soja, Mais, Baumwollsaamen, Luzerne und Raps häufig in Futtermitteln verwendet werden und weil Milchkühen zur Steigerung der Milchproduktion rekombinierte Rinder-Wachstumshormone (rBGH) injiziert werden.

Auch gentechnisch veränderte tierärztliche Betriebsmittel wie Impfstoffe, Sperma und Tierarzneimittel werden häufig in der Nutztierhaltung eingesetzt.

Milch	
Fleisch	Zu dieser Kategorie gehören auch Häute und Felle.
Eier	
Honig und andere Imkereiprodukte	

Verarbeitete Betriebsmittel und Zutaten einschließlich ähnlicher (Folge-)Produkte

Im Folgenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von (Folge-)Produkten mit hohem GVO-Risiko, die häufig in der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden. Die Liste soll Beispiele für Substanzen liefern, die ein hohes GVO-Risiko aufweisen.

Aminosäuren	
Ascorbinsäure	
Aspartam	
Bakterielle Starterkulturen	
Chymosin	
Dextrose (Traubenzucker)	aus Mais hergestellt
Enzyme	
Ethanol	aus Mais oder GV-Zuckerrüben hergestellt
Fruktose (Fruchtzucker)	aus Mais hergestellt
Glukose (Traubenzucker)	aus Mais hergestellt
Glukosesirup	aus Mais hergestellt
Glyzeride	aus Mais hergestellt
Hefe und Hefeprodukte	
Hydrolisiertes pflanzliches Eiweiß (engl. Hydrolyzed Vegetable Protein, HVP)	
Impfstoffe	
Maisgrieß (Polenta)	
Maiskeimöl	
Maiskleber	
Maismehl	

Maissirup	
Maissirup-Feststoffe	
Maisstärke	sowohl native als auch modifizierte Maisstärke
Maltodextrine	aus Mais hergestellt
Melasse	aus Zuckerrüben hergestellt, betrifft Anfang 2008 angebaute Zuckerrüben
Mononatriumglutamat	aus Mais hergestellt
Natriumascorbat	aus Mais hergestellt
Natriumzitat	aus Mais hergestellt
natürliche und künstliche Aromen	Auch die Trägersubstanz ist möglicherweise gentechnisch verändert.
rBGH, rBST, rekombiniertes Rinder-Wachstumshormon, rekombiniertes Rinder-Somatotropin	
Saccharose (Haushaltszucker)	aus Zuckerrüben hergestellt, betrifft Anfang 2008 angebaute Zuckerrüben
Sojafasern	
Sojagrieß	
Sojalezithin	
Sojamehl	
Sojamilch	
Sojaöl	
Sojaproteinisolat/-konzentrat	

Sojasoße, Sojasoße aus schwarzen Sojabohnen	
Sperma von geklonten Tieren	
Strukturiertes pflanzliches Eiweiß (engl. Textured Vegetable Protein, TVP)	einschließlich Sojaweiß
Tierarzneimittel	
Tofu, Bohnenquark	
Vitamin A	
Vitamin B12 (Cyanocobalamin)	
Vitamin B6 (Pyridoxin)	
Vitamin C	
Vitamin E	α -Tocopherol und weitere/gemischte Tocopherole
Xanthan	
Zellulose	möglicherweise aus GV-Baumwolle hergestellt
Zitronensäure	aus Mais hergestellt
Zuckerulör	aus Glukosesirup hergestellt

Um Zugang zu aktuellen Informationen über GV-Kulturpflanzen zu erhalten, müssen die Kontrollpersonen zusätzlich zu der obigen ProTerra-GVO-Liste die hier angegebenen Datenbanken daraufhin überprüfen, ob weitere Kulturpflanzen mit kommerziell angebauten GV-Sorten aufgeführt sind.

Die Kontrollpersonen müssen **alle** fünf (5) unten aufgeführten Datenbanken überprüfen und diese Recherchen und ihre Ergebnisse dokumentieren. Dies hat vor der Festle-

gung der Dauer des Audits zu erfolgen, da zusätzliche Zeit zur Bestätigung der Einhaltung des ProTerra-Grundsatzes 5 erforderlich sein kann. Wenn eine Kulturpflanze nicht in der ProTerra-GVO-Liste aufgeführt ist, aber in mindestens einer dieser Datenbanken enthalten ist, ist sie als risikobehaftet zu betrachten, und der Grundsatz 5 gilt im Rahmen der ProTerra-Zertifizierung in vollem Umfang.

Folgende Datenbanken sind zu überprüfen:

- 1.** EU – Gemeinschaftsregister der genetisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel;
- 2.** EUginius (European GMO Initiative for a Unified Database System);
- 3.** ISAAA (International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications) – GM Approval Database / GM Crops List;
- 4.** USDA (US Department of Agriculture), Agricultural Marketing Service – List of Bioengineered Foods;
- 5.** CropLife International, BioTradeStatus-Datenbank.

ANHANG B: Liste einschlägiger internationaler Verträge und Konventionen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)
- UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
- UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- UN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker
- UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
- UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Protokoll von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung der UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Dreigliedrige Grundsaterklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO; engl. International Labour Organization, ILO):

- Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
- Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)

- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930 (Nr. 29) und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973 (Nr. 138)
- Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
- Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951 (Nr. 100)
- Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
- UN-Konvention über biologische Vielfalt (1992 verabschiedet; unter Berücksichtigung möglicher Änderungen infolge des globalen Rahmenprogramms für biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020), einschließlich der Bestimmungen des Cartagena-Protokolls (am 11.09.2003 in Kraft getreten) über die Entwicklung, Handhabung, Beförderung, Nutzung, Weitergabe und Freisetzung lebender veränderter Organismen und des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (am 12.10.2014 in Kraft getreten) zur Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über biologische Vielfalt
- Ramsar-Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (1971 verabschiedet)
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES – Washingtoner Artenschutzübereinkommen; am 03.03.1973 verabschiedet)
- Minamata-Übereinkommen über Quecksilber (Quecksilber-Konvention; am 10.10.2013 verabschiedet)
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention; am 22.05.2001 verabschiedet)
- Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (am 10.09.1998 verabschiedet)
- Internationaler Verhaltenskodex der FAO für das Inverkehrbringen und die Anwend-

ung von Pestiziden (1985 verabschiedet, 2002 überarbeitet)

- Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (UNEP/FAO; am 10.09.1998 verabschiedet)
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht (1985 unterzeichnet) und Montrealer Protokoll (zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht) über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (1987 verabschiedet)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Konvention; am 22.03.1989 verabschiedet)
- Welterbekonvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972 verabschiedet)
- Basler Kriterien für verantwortungsbewussten Soja-Anbau (2004 erarbeitet)
- IAO-Übereinkommen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, 1981 (Nr. 155)

ANHANG C: Pestizide der WHO-Gefahrenklassen Ia, Ib und II, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens

Bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Websites über Pestizide und andere gefährliche Chemikalien, die bei der Herstellung von ProTerra-zertifizierten Materialien nicht verwendet werden dürfen.

- The WHO Recommended Classification of Pesticides by Hazard and Guidelines to Classification (Die von der WHO empfohlene Einstufung von Pestiziden nach ihrer Gefährlichkeit und Leitlinien für die Einstufung), neueste Ausgabe
- Rotterdam Convention – Annex III Chemicals (Rotterdamer Übereinkommen – Chemikalien, die in Anhang III enthalten sind)
- Stockholm Convention – All POPs listed in the Stockholm Convention (Stockholmer Übereinkommen – Alle im Stockholmer Übereinkommen aufgeführten POPs)

HINWEIS – Bitte beachten Sie, dass es sich bei den auf den entsprechenden Websites aufgeführten Namen aller Substanzen nur um allgemeine chemische Bezeichnungen handelt. Markennamen/kommerziell erhältliche Produkte werden nicht angegeben. Es ist notwendig, dass alle zertifizierten Betriebe alle Etiketten auf ihren Produkten mit diesen Listen vergleichen. (Anm. d. Übers.: Diese Listen sind derzeit nicht auf Deutsch verfügbar.) Die von der Kontrollstelle eingesetzten Kontrollpersonen müssen verifizieren, ob auf allen Etiketten die Namen aller Komponenten der kommerziell erhältlichen Formulierungen der agrochemischen Produkte ordnungsgemäß aufgeführt sind und ob diese Chemikalien in den oben genannten Listen verboten sind.

ANHANG D: Informationsquellen zu Satellitenbildern

Die folgenden Datenquellen können für die Geolokalisierung von Parzellen und die Bewertung von Entwaldungsrisiken in Lieferketten verwendet werden:

- Sentinel-Bilder des Copernicus-Programms der EU
- Landsat-Bilder der NASA
- Satellitenbilder der Internationalen Klima- und Waldinitiative Norwegens (engl. Norway's International Climate and Forest Initiative, NICFI)
- Copernicus-Landüberwachungsdienst (engl. Copernicus Land Monitoring Service, CLMS)
- Copernicus-Dienst für Katastrophen -und Krisenmanagement (engl. Copernicus Emergency Management Service, EMS)
- Bewertung der globalen Waldressourcen der FAO (engl. Global Forest Resource Assessments, FRA)
- Global Forest Watch (GFW) des World Resources Institute (WRI)
- The State of the World's Forest Genetic Resources (FAO-Report)
- Systeme PRODES und DETER des Nationalen Instituts für Weltraumforschung (portug. Instituto Nacional de Pesquisas Espaciais, INPE) (für Brasilien)
- Trase
- Agroideal (für Brasilien, Argentinien und Paraguay)
- Global Risk Assessment Services (GRAS)
- High Carbon Stock Approach (HCSA)
- Atlas der wirtschaftlichen Komplexität (engl. The Atlas of Economic Complexity)

ANHANG E: SPEZIFISCHE LEITLINIEN FÜR BAUMKULTUREN

Die folgenden Leitlinien gelten für Baumkulturen wie Mandel, Kokosnuss, Kakao, Haselnuss, Kaffee, Orange usw. Sie sind nicht als Vorschriften gedacht, sondern müssen je nach den klimatischen Bedingungen der zu prüfenden oder zu zertifizierenden Kultur und landwirtschaftlichen Region angepasst und interpretiert werden.

GRUNDSATZ 6: Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallbewirtschaftung

Die Minimierung der Umweltverschmutzung sollte ein Schwerpunkt nachhaltiger Praktiken in der Lebens- und Futtermittelversorgungskette sein. Dieser Grundsatz soll zertifizierte Betriebe bei der Anwendung von Methoden zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Abfällen und gefährlichen Materialien unterstützen, die der natürlichen Umwelt und den lokalen Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

6.1

Angemessenes Management von gefährlichen Abfällen und umweltschädigenden Materialien

6.1.3 Stufe I und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen ihre Abwässer so entsorgen/ableiten, dass sie keine Wasserverschmutzung verursachen und weder den Boden noch Kulturpflanzen mit Chemikalien, Schwermetallen, Nebenprodukten, überschüssigen Nährstoffen oder Krankheitserregern verunreinigen. Unbehandeltes Abwasser (Rohabwasser) darf nicht zur Bewässerung von Kulturpflanzen verwendet werden.

Leitlinien für Baumkulturen: Es sollte kein recyceltes oder aufbereitetes Wasser für die Bewässerung verwendet werden, es sei denn, es hat nachweislich eine dritte Reinigungsstufe durchlaufen, die eine Desinfektion beinhaltet.

6.2

Bewirtschaftung und angemessene Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

6.2.2
Stufe I und
III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen biologische Abfälle wie z. B. Mist/Gülle, Stroh, Ernterückstände, Lebensmittelabfälle und Verarbeitungsnebenprodukte in geeigneter Weise bewirtschaften, um Kontaminationen zu vermeiden und/oder zu verhindern, dass diese Abfälle zu einer Quelle von pathogenen Verunreinigungen oder Schädlingsbefall werden. Die Bewirtschaftung biologischer Abfälle muss mindestens den nationalen Gesetzen entsprechen, die für den Standort des zertifizierten Betriebs gelten, wie in Grundsatz 1 dieses Standards festgelegt. In Ländern, in denen es keine einschlägigen lokalen Gesetze und/oder Vorschriften gibt, sollten Betriebe die Richtlinien der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation (engl. International Finance Corporation, IFC) anwenden.

Leitlinien für Baumkulturen: Mist/Gülle muss außerhalb von Bereichen gelagert werden, in denen Baumfrüchte angebaut und gehandhabt werden. Gülle/Jauche muss vor der Ausbringung auf die Felder im Sommer mindestens 60 Tage und im Winter mindestens 90 Tage abgelagert werden.

Es sind physische Barrieren und/oder Ableitungs- und Puffersysteme anzulegen, die verhindern, dass Sickerwasser aus Misthaufen in Wasserquellen, Gerätelagerflächen, Verkehrsflächen der Pflanzanlage oder die Pflanzanlage selbst abfließt.

Unkompostierte(r) Rohmist/Rohgülle muss vor der Ausbringung mindestens 6 Monate abgelagert werden.

Unkompostierte(r), unbehandelte(r) Mist/Gülle sollte niemals weniger als 120 Tage vor der Ernte ausgebracht werden.

Mist/Gülle sollte am Ende der Saison ausgebracht werden, vorzugsweise, wenn die Böden warm, nicht gesättigt und/oder mit Kulturpflanzen bedeckt sind.

Wenn neue Bäume gepflanzt werden, ist Mist/Gülle 2 Wochen vor der Pflanzung auszubringen. Mist/Gülle sollte unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden, damit Windverwehung und Wasserabfluss auf ein Minimum reduziert werden.

Traktoren, Frontlader und andere Werkzeuge und Geräte, die bei der Handhabung von Mist/Gülle eingesetzt werden, müssen nach jedem Einsatz gründlich gereinigt werden.

Es muss verhindert werden, dass Spülwasser in Wasserquellen, den Boden der Pflanzanlage oder Bereiche abfließt, in denen Erntegut gehandhabt oder gelagert wird.

Alle Lebensmittel- und Getränkebehälter oder andere Materialien aus Metall und Glas müssen von der Pflanzanlage ferngehalten werden, da sie eine potenzielle Quelle der Verunreinigung mit Fremdstoffen darstellen.

GRUNDSATZ 9: Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis

Die gute landwirtschaftliche Praxis ist von grundlegender Bedeutung, um den Nutzen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu maximieren und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Arbeitnehmer:innen und die benachbarten Gemeinschaften zu minimieren. Dieser Grundsatz soll den Betrieben helfen, die Bodengesundheit zu maximieren und gleichzeitig den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel, insbesondere von Pestiziden und anderen giftigen und umweltschädlichen Materialien, zu reduzieren und zu optimieren.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung der mit diesem Grundsatz verbundenen Indikatoren vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.1 Systeme der guten landwirtschaftlichen Praxis

9.1.1 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen die gute landwirtschaftliche Praxis anwenden, umweltschonende Systeme wie den integrierten Pflanzenschutz (engl. Integrated Pest Management, IPM), den integrierten Pflanzenbau (engl. Integrated Crop Management, ICP) und Methoden der ökologischen Landwirtschaft einsetzen und eine angemessene und kontinuierliche Überwachung der Pflanzengesundheit, den Einsatz nicht chemischer und chemischer Pflanzenschutzmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gewährleisten.

Leitlinien für Baumkulturen: Es muss ein Programm entwickelt werden, mit dem alle Gebäude, Anlagen und Felder regelmäßig auf Anzeichen von Schädlingspopulationen oder Ablagerungen tierischer Exkremente kontrolliert werden. Das Programm sollte eine regelmäßige und häufige Überwachung der betroffenen und behandelten Bereiche beinhalten, damit seine Wirksamkeit präzise bewertet werden kann. Die Kontrollen sollten dokumentiert werden.

Die Anhäufung von Lockstoffen für Schädlinge und Krankheitsüberträger, einschließlich Wasser, ausgedornetem Pflanzenmaterial und Nahrungsquellen, ist zu vermeiden. Abfälle, Schutt und ähnlicher Unrat sollten regelmäßig eingesammelt und entfernt werden. Alle Abfallbehälter sollten dicht schließende Deckel haben.

Die Ansammlung von Schadinsekten muss verhindert werden. Die Ansammlung von Nager- und Kleinsäugerpopulationen muss ebenfalls verhindert werden, es sei denn, die Anwesenheit von Raubtieren und Greifvögeln ist zur Schädlingsbekämpfung willkommen.

Schädlinge müssen aus den Fallen und von den Grundstücken entfernt werden, damit die Einrichtungen sauber und hygienisch bleiben und keine weiteren Schädlinge angelockt werden.

Alle Geräte, die mit Baumfrüchten in Berührung kommen, müssen regelmäßig auf Anzeichen von tierischen Exkrementen und Ablagerungen kontrolliert werden; verschmutzte Flächen müssen mit zugelassenen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden.

Alle behördlichen Vorschriften und Anweisungen auf den Etiketten der Pestizidverpackungen müssen genau befolgt werden.

Das Programm zur Schädlingsbekämpfung muss dokumentiert werden.

9.3

Boden- und Pflanzenbewirtschaftung

9.3.4

Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen Wüstenbildung, Bodenerosion und Schäden an der Bodenstruktur, die durch Wind, Wasser, menschliche Aktivitäten und die Anwesenheit von Nutztieren verursacht werden, auf ein Minimum reduzieren.

Leitlinien für Baumkulturen: Die Pflanzanlage darf für Haus- und Nutztiere nicht frei zugänglich sein. Der Aufenthalt und Durchzug von Wildtieren und Vögeln in der bzw. durch die Pflanzanlage ist auf ein Minimum zu reduzieren, indem alle potenziellen Lebensräume, Nistplätze und Versteckmöglichkeiten für Nagetiere und andere Schädlinge innerhalb und in der Umgebung der Pflanzanlage sowie auf den und in der Umgebung der landwirtschaftlichen Betriebsflächen beseitigt werden. Dazu gehört auch, dass „Gerätekühlfelder“ und Schutthaufen von den Pflanzanlagen ferngehalten werden und ungenutzte Gebäude daraufhin untersucht werden, ob sich dort Schädlinge eingenistet haben.

Alle Lebensmittel- und Getränkebehälter oder andere Materialien aus Metall und Glas müssen von der Pflanzanlage ferngehalten werden, da sie eine potenzielle Quelle der Verunreinigung mit Fremdstoffen darstellen.

Es sollten geeignete Methoden angewandt werden, die den Staub auf ein Minimum reduzieren. Die Minimierung von Staub trägt dazu bei, die Ausbreitung von Verunreinigungen zu reduzieren; zudem ist weniger Staub ein positiver Nebeneffekt der Bemühungen, die Luftqualitätsziele zu erreichen oder zu übertreffen.

Der Boden der Pflanzanlage sollte während der Saison so eben, glatt und trocken wie möglich gehalten werden. Die Bildung von Bodenunebenheiten in den Reihenzwischenräumen sollte vermieden werden, da sich dort Niederschlagswasser sammeln kann.

Gegebenenfalls können zur Vermeidung von Staunässe vorübergehend flache Entwässerungsrinnen angelegt werden, die von der Bodenoberfläche an der Baumgrenze zu den trocknenden Schwaden führen.

9.4

Dokumentation der landwirtschaftlichen Produktion

9.4.4 Stufe I

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen über alle gekauften, verwendeten und entsorgten Düngemittel, Pestizide, sonstigen Agrochemikalien und sonstigen Betriebsmittel, einschließlich biologischer Pflanzenschutzmittel, Aufzeichnungen führen und diese aufbewahren. Daten über Schädlinge, Krankheiten, Unkräuter und die Wetterbedingungen während des Spritzens sind ebenfalls aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Leitlinien für Baumkulturen: Die Aufzeichnungen über die Ausbringung von Düngemitteln müssen in der Regel folgende Angaben enthalten: Art des/der verwendeten Mists/Gülle oder Komposts, Ausbringungsmengen und Ausbringungsorte.

9.7

Management von Agrochemikalien und chemischen Rückständen

9.7.1 Stufe I und II

KERNINDIKATOR - Agrochemikalien, einschließlich Pestizide und Düngemittel, müssen so ausgebracht werden, dass die menschliche Gesundheit, Wildtiere, die biologische Vielfalt der Pflanzen sowie die Wasser- und Luftqualität so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Leitlinien für Baumkulturen: Wenn Pestizide eingesetzt werden, müssen diese so gehandhabt werden, dass sie keine Auswirkungen auf bestäubende Bienen haben, und es dürfen nur solche Pestizide verwendet werden, die die Bienenbestände nicht beeinträchtigen.

ANHANG F: Nutztierhaltung

Die nachstehenden Leitlinien sind in vollem Umfang Bestandteil des ProTerra-Standards für soziale Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit (ProTerra-Standard v5.0).

Unter Nutztierhaltung versteht man die landwirtschaftliche Praxis der Aufzucht und Haltung domestizierter Nutztiere (Viehzucht). Da dieser Sektor besondere Merkmale aufweist, werden in diesem Anhang ausschließlich einschlägige und spezifische Aspekte der Tierhaltung behandelt.

Alle ProTerra-Anforderungen, auf die hier nicht Bezug genommen wird, gelten uneingeschränkt. In diesem Anhang werden also nur spezifische Anforderungen bzw. Leitlinien behandelt, die vom ProTerra-Standard abweichen.

GRUNDSATZ 1: **Managementsystem, Einhaltung von Gesetzen, internationalen Konventionen und des ProTerra-Standards**

Es gibt internationale, nationale und lokale Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und Ökosystemen sowie zur Förderung nachhaltiger Unternehmenspraktiken. Dieser Grundsatz ist die Grundlage aller anderen ProTerra-Grundsätze und der darin behandelten Themen. Er umfasst gegebenenfalls auch die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, je nach Stufe, der der Betrieb angehört, und der von ihm ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit. Gemäß Grundsatz 1 müssen sich Betriebe an jene Bestimmungen halten, die das höchste Maß an Schutz gewährleisten; dies können die Anforderungen des ProTerra-Standards oder Gesetze und Vorschriften sein.

1.1 **Einhaltung aller geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften sowie der geltenden internationalen Konventionen**

1.1.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Zertifizierte Betriebe müssen konsequent alle geltenden nationalen und lokalen Gesetze und Vorschriften sowie die geltenden internationalen Konventionen einhalten. Dazu gehört, dass sie über alle erforderlichen gültigen Genehmigungen, Zulassungen und Register im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten verfügen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Rohstoffproduktion und -beschaffung der Länder, in die der Wirtschaftsteilnehmer Rohstoffe und/oder verwandte Produkte exportiert, müssen ebenfalls eingehalten werden.

Leitlinie für die Tierhaltung: Die Anforderung der Rechtskonformität gilt für alle Themen, die in den ProTerra-Grundsätzen und den dazugehörigen Kriterien und Indikatoren behandelt werden. Gegebenenfalls ist die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit zwingend erforderlich (je nach Stufe, der der Betrieb angehört, und der von ihm ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit). Nationale Vorschriften zur Nutztierhaltung und zum Tierwohl müssen eingehalten werden. Die Einführung von Betriebsverfahren, die auf die jeweilige Vorschrift abgestimmt sind, kann eine Möglichkeit zur Erreichung der Konformität sein. Es liegt in der Verantwortung jedes Betriebs, die Einhaltung der Rechtsvorschriften nachzuweisen. Darüber hinaus wird von den Betrieben erwartet, dass sie die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung sowie die internationalen Gesetze und Normen bezüglich der Rechte der indigenen Bevölkerung und der Landrechte der lokalen Gemeinschaft einhalten.

Eine Liste einschlägiger internationaler Verträge und Konventionen finden Sie in Anhang B. Es gilt immer die strengste Vorschrift; sind die Vorgaben des ProTerra-Standards strenger als nationale oder lokale rechtliche Anforderungen, dann müssen sich zertifizierte Betriebe an den Standard halten.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, die eine Zertifizierung anstreben, sollten von diesen Verarbeitungsbetrieben in Fragen der Konformität unterstützt werden.

GRUNDSATZ 4: Erhaltung der biologischen Vielfalt, effektives Umweltmanagement und Umweltdienstleistungen

Die Entwaldung ist eine der Hauptursachen des Klimawandels und des Verlusts natürlicher Lebensräume, der wiederum zu einem Verlust der biologischen Vielfalt und von Ökosystemleistungen führt. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, die Abholzung sogenannter HCV-Gebiete (engl. High Conservation Values) für die Landwirtschaft zu stoppen. Indem Unternehmen diesen Grundsatz umsetzen, schützen sie Ökosysteme und halten sich an staatliche und internationale Vorschriften.

4.1

Landnutzungsänderungen und Waldschutz

4.1.3

Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen Bodenerosion und Schäden an der Bodenstruktur, die durch Wind, Wasser, menschliche Aktivitäten und Nutztiere verursacht werden, auf ein Minimum reduzieren. Die Nutzung von Viehwegen sollte in Betracht gezogen werden, damit der Boden weniger zertrampelt wird und sich weniger Furchen bilden.

4.1.4

Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen den Zugang von Nutztieren zu Oberflächengewässern durch Zäune, Pufferstreifen oder andere physische Barrieren verhindern und die Überweidung von Weideflächen unterbinden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Eine Überweidung kann durch Rotationsbeweidungs- bzw. Wechselweide-Systeme verhindert werden, die auf der saisonalen und lokalen Resilienz des Ökosystems basieren.

4.1.5

Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass nur zulässige Mengen an Chemikalien (einschließlich Arzneimitteln und anderen Produkten für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke) in die Umwelt gelangen, um folgende Faktoren zu reduzieren:

- die Exposition der natürlichen Umwelt gegenüber diesen Chemikalien;
- die negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt;
- die Entstehung von Resistenzen gegen Chemikalien für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke.

GRUNDSATZ 5: Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO)

Es gibt immer noch eine wissenschaftliche Debatte darüber, ob die Gentechnik für die Gesundheit von Tier und Mensch unbedenklich ist, wie die Befürworter:innen von GVO behaupten. Der Einsatz von GVO hat jedoch zu Veränderungen in der landwirtschaftlichen Praxis geführt, die eine geringere Vielfalt an Kulturpflanzen und eine Zunahme herbizidresistenter Unkräuter zur Folge hatten. Dies wiederum führt zu einem verstärkten Einsatz von Pestiziden mit allen damit verbundenen

Nebenwirkungen (Verschmutzung der Grundwasserleiter, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer:innen, Verlust der Mikrobiodiversität). Zudem sind die Kosten für die Erzeuger gestiegen. Viele Verbraucher:innen und Erzeuger haben Bedenken in Bezug auf GVO-Zutaten, wollen wissen, woher ihre Lebensmittel stammen, und fundierte Kaufentscheidungen treffen. Dazu gehört auch, dass sie über den sozialen und ökologischen Fußabdruck ihrer Entscheidungen Bescheid wissen.

Dieser Grundsatz soll sicherstellen, dass in zertifizierten Betrieben keine GVO vorhanden sind.

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes hängt von der Bewertung des GVO-Risikos ab (Vorhandensein von GVO, Verunreinigungen mit GVO und Verwendung von GVO). Die Kontrollpersonen sollten für die GVO-Risikobewertung Anhang A heranziehen. Wenn kein Risiko besteht, ist dieser Grundsatz nicht anwendbar.

Im Rahmen dieses Grundsatzes müssen Betriebe auch die ProTerra-Leitlinien für GVO-Untersuchungen und Probenahmen befolgen (engl. „ProTerra Guidance on GMO Testing and Sampling“).

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung aller Indikatoren, die unter Grundsatz 5 fallen, vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

5.1

GVO und genetisch bearbeitete Organismen (engl. Genetically Engineered Organisms, GEO) sind nicht zulässig

5.1.1 Stufe I, II und III

KERNINDIKATOR - Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und Nebenprodukte von GVO dürfen bei der Herstellung ProTerra-zertifizierter Produkte nicht verwendet werden. Dazu zählen auch Verfahren, mit denen einzelne Gene in einem Organismus gezielt verändert werden können, wie z. B. CRISPR/Cas9.

Leitlinien für die Tierhaltung: Das GVO-Risiko ist anhand der Informationen in ANHANG A zu bewerten: KULTURPFLANZEN, BEI DENEN GV-SORTEN FÜR KOMMERZIELLE ZWECKE ANGEBAUT WERDEN, UND DARAUS HERGESTELLTE PRODUKTE.

Tierfutter darf keine GVO-Bestandteile enthalten, wobei die unter Indikator 5.1.3 genannten Aspekte zu berücksichtigen sind.

5.2

Identity Preservation(IP) - System und Trennsystem

5.2.4 Stufe I, II und III

Tiere, die mit GVO-Bestandteilen gefüttert werden, sind während der Fütterung von Tieren innerhalb des ProTerra-Zertifizierungssystems zu trennen und eindeutig zu kennzeichnen.

GRUNDSATZ 6: Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallbewirtschaftung

Die Minimierung der Umweltverschmutzung sollte ein Schwerpunkt nachhaltiger Praktiken in der Lebens- und Futtermittelversorgungskette sein. Dieser Grundsatz soll zertifizierte Betriebe bei der Anwendung von Methoden zur Lagerung, Handhabung und Entsorgung von Abfällen und gefährlichen Materialien unterstützen, die der natürlichen Umwelt und den lokalen Gemeinschaften keinen Schaden zufügen.

6.2

Bewirtschaftung und angemessene Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

6.2.5 Stufe I, II und III

Ausgeschwemmte(r) Mist/Gülle und aussickernder Urin dürfen nicht in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Misthaufen dürfen sich nicht in der Nähe von Gewässern, Überschwemmungsgebieten, Brunnenfeldern oder anderen empfindlichen oder besonders geschützten Lebensräumen befinden. Der Bereich, wo sich ein Misthaufen befindet, sollte vorzugsweise mit einem undurchlässigen Belag versehen und vor direktem Niederschlag geschützt sein.

Leitlinien für die Tierhaltung: Systeme zur Sammlung von Mist/Gülle, Sickerwasser und Urin umfassen in der Regel Schlitzböden, durch die Mist/Gülle/Sickerwasser/urin in einen Speicherbereich (mit undurchlässigem Boden und seitlicher Struktur) unterhalb des Bodens geleitet wird, Abkratzvorrichtungen für feste Böden und Wasserspülsysteme in Verbindung mit einem Abwasseraufbereitungssystem.

6.2.6

Stufe I

Mist/Gülle kann als Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden, sofern zuvor eine sorgfältige Bewertung möglicher negativer Auswirkungen aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher chemischer und biologischer Komponenten erfolgt ist. Die Ergebnisse einer solchen Bewertung sollten den ProTerra-Kontrollpersonen zur Verfügung gestellt werden.

6.2.7

Stufe I, II
und III

Tierkörper müssen ordnungsgemäß behandelt und rasch beseitigt werden, damit sich keine Krankheiten ausbreiten, keine Gerüche entstehen und keine Krankheitsüberträger angelockt werden. Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Tierkörper nicht zu Tierfutter verarbeitet werden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Steht keine autorisierte Tierkörpersammelstelle zur Verfügung, kann eine Vergrabung an Ort und Stelle in Betracht gezogen werden, sofern die zuständigen Behörden dies gestatten und die bewährten Verfahren eingehalten werden.

6.3

Kontrolle der Luftverschmutzung

6.3.2

Stufe I und
III

Es sollten Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Ammoniak und Gerüchen in Betracht gezogen werden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Beispiele für solche Maßnahmen: Nutztierhaltungsanlagen sollten sich nicht in der Nähe von Nachbar:innen befinden; Kontrolle von Temperatur, Feuchtigkeit und anderen Umweltfaktoren zur Verringerung von Emissionen bei der Lagerung von Mist/Gülle und zur Verringerung von Geruchsemissionen bei der Kompostierung von Mist/Gülle.

GRUNDSATZ 7: Wasserbewirtschaftung

Wasser ist in vielen Teilen der Welt eine knappe Ressource. Es ist auch eine Ressource, die ständig durch Verschmutzung und Missbrauch bedroht ist. Dieser Grundsatz soll einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser gewährleisten, indem die lokalen Wasserressourcen in ihrer Qualität und Quantität erhalten und vor Verschmutzung geschützt werden.

7.2

Bewährte Praktiken der Wasserbewirtschaftung

7.2.3 Stufe I und III

Zertifizierte Betriebe müssen den Wasserverbrauch reduzieren und Wasser wiederverwenden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Beispiele für Initiativen zur Wiederverwendung von Wasser: Wasser, das zum Reinigen von Melkmaschinen verwendet wird, kann auch zum Reinigen des Melkstands verwendet werden; Verwendung kalibrierter, gut gewarteter Selbstbewässerungsanlagen; Sammlung und Nutzung von Regenwasser.

GRUNDSATZ 8: Treibhausgas- und Energiemanagement

Die globale Erwärmung stellt nicht nur eine große Gefahr für die Umwelt und das Leben der Menschen dar, sondern hat auch gravierende Folgen für die Wirtschaft. Das Management der Treibhausgasemissionen und deren Reduzierung sind der Schlüssel zur Eindämmung der globalen Erwärmung. Dieser Grundsatz ermutigt Betriebe, den Einsatz nicht erneuerbarer Energien schrittweise zugunsten von Energie aus erneuerbaren Quellen zu minimieren.

8.1

Management von Treibhausgasemissionen

8.1.3 Stufe I

Methanemissionen aus Mist/Gülle sollten reduziert werden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Verfahren zur Eindämmung von Methanemissionen: kontrollierte anaerobe Vergärung (zur Erzeugung von Biogas), Abfackeln/Verbrennung, Einsatz von Biofiltern, Kompostierung und aerobe Behandlung. Dabei können geschlossene Lagertanks zum Einsatz kommen, oder es kann darauf geachtet werden, dass die Kruste offener Güllegruben/Güllelagunen intakt bleibt.

PRINCIPLE 9:

Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis

Die gute landwirtschaftliche Praxis ist von grundlegender Bedeutung, um den Nutzen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu maximieren und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Arbeitnehmer:innen und die benachbarten Gemeinschaften zu minimieren. Dieser Grundsatz soll den Betrieben helfen, die Bodengesundheit zu maximieren und gleichzeitig den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel, insbesondere von Pestiziden und anderen giftigen und umweltschädlichen Materialien, zu reduzieren und zu optimieren.

Kleinbäuerliche Betriebe, die Teil der Lieferkette industrieller Verarbeitungsbetriebe sind, müssen bei der Implementierung der mit diesem Grundsatz verbundenen Indikatoren vom jeweiligen Verarbeitungsbetrieb unterstützt werden.

9.1 Tierwohl

9.1.1 Stufe I, II und III

Zertifizierte Betriebe müssen in ihren Betrieben Tierwohlstandards und -praktiken anwenden. Es sollten Tötungsmethoden angewandt werden, die das Tierleid verringern. Die Tierschutzbestimmungen müssen eingehalten werden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Tierhaltungsbetriebe sollten bestrebt sein, Nutztieren folgende 5 Freiheiten zu gewähren:

1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung;
2. Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden;
3. Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten;
4. Freiheit von Angst und Stress;
5. Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensmuster.

Detaillierte Leitlinien sollten bei der Weltorganisation für Tiergesundheit (engl. World Organisation for Animal Health, WOAH) eingeholt werden.

9.2 Dokumentation der Produktion

9.2.1 Stufe I und III

Zertifizierte Betriebe müssen über ihre Produktion Aufzeichnungen führen und diese aufbewahren.

Leitlinien für die Tierhaltung: Die Aufzeichnungen umfassen folgende Angaben: Produktion; Ertrag; Zucht; Herkunft und Verabreichung von Futtermitteln; Krankheiten; Herkunft und Verwendung von Tierarzneimitteln; Einkäufe und Verkäufe; Wartung, Reparatur und Reinigung.

Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Informationen über ProTerra-zertifiziertes Material sammeln, aufbereiten und für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum des Inverkehrbringens des Tieres und/oder des tierischen Produkts aufbewahren, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen:

- Beschreibung, einschließlich Handelsname und Art der zu zertifizierenden Tiere und/oder tierischen Produkte.
- Menge (ausgedrückt in Nettomasse oder gegebenenfalls Volumen oder Anzahl der Einheiten)¹ der Tiere und/oder tierischen Produkte.
- Produktionsland, -region und -gebiet.
- geografische Lokalisierung aller Parzellen, auf denen die Tiere und/oder tierischen Produkte produziert wurden, sowie das Datum oder die Zeitspanne der Produktion. Enthält ein Produkt Betriebsmittel tierischen Ursprungs, die auf verschiedenen Parzellen erzeugt wurden, oder wurde es mit solchen Betriebsmitteln erzeugt, so ist die geografische Lokalisierung all dieser Parzellen erforderlich.
- Name, E-Mail-Adresse und Anschrift aller Unternehmen oder Personen, **von denen** sie die Tiere und/oder tierischen Produkte bezogen haben.
- Name, E-Mail-Adresse und Anschrift aller Unternehmen oder Personen, **an die** sie die Tiere und/oder tierischen Produkte geliefert haben.
- hinreichend schlüssige und verifizierbare Informationen darüber, dass die Tiere und/oder tierischen Produkte aus entwaldungsfreien Flächen/Gebieten stammen.
- hinreichend schlüssige und verifizierbare Informationen darüber, dass die Produktion von Tieren und/oder tierischen Produkten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslands erfolgt ist, einschließlich hinsichtlich des Rechts, die betreffende Fläche zum Zwecke der Produktion der Tiere und/oder tierischen Produkte zu nutzen.

9.2.2

Stufe I und
III

¹) Die Menge ist in Kilogramm Nettomasse oder gegebenenfalls gemäß dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems (HS) anzugeben.

9.3

Reduzierung giftiger und umweltschädlicher Materialien

9.3.1

Stufe I und
III

Zertifizierte Betriebe müssen den Einsatz giftiger bzw. umweltschädlicher Materialien so weit wie möglich vermeiden oder reduzieren und für die jeweilige Anwendung Betriebsmittel mit möglichst geringer Toxizität und Umweltbelastung auswählen.

Leitlinien für die Tierhaltung: Auf der Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs setzt man in der Regel Chemikalien ein, um die Hygiene aufrechtzuerhalten und den Ausbruch von Krankheiten zu verhindern (z. B. bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Arzneimitteln). Wenn Chemikalien von Landwirten und Landwirtinnen eingesetzt werden, sollten nur solche verwendet werden, die von den zuständigen Behörden für die Verwendung in der Nutztierhaltung zugelassen sind. Chemikalien, die zur Sterilisation von Pferchen und Geräten verwendet werden, sollten nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers verwendet und sicher und verantwortungsvoll gelagert werden, wenn sie nicht in Gebrauch sind. Auf industrieller Ebene werden sonstige Chemikalien in der Regel für Hilfstätigkeiten verwendet, z. B. bei Wartungsflüssigkeiten und Schmiermitteln.

9.3.2

Stufe I und
III

Pestizide der WHO-Gefahrenklasse Ia und Ib, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens sowie Pestizide, die nach lokalem, regionalem oder nationalem Recht verboten sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Sonstige gefährliche Chemikalien, die im Rotterdamer Übereinkommen aufgeführt sind, dürfen ebenfalls nicht in landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben verwendet werden.

Leitlinien für die Tierhaltung: Listen aller Chemikalien, auf die in diesem Indikator Bezug genommen wird, sind auf den entsprechenden Websites zu finden, die in Anhang C dieses Standards aufgeführt sind.

9.3.3

Stufe I und
III

Chemische Produkte (einschließlich Pestizide, Arzneimittel und anderer Produkte für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke) sind so zu verwenden, dass die Gesundheit von Mensch und Tier, Wildtiere, die biologische Vielfalt der Pflanzen sowie die Wasser- und Luftqualität so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

9.3.4
Stufe I und
III

Die Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung chemischer Produkte (einschließlich Pestizide, Arzneimittel und anderer Produkte für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke) hat nach den Anweisungen der Hersteller und den gesetzlichen Vorschriften oder nach nachweislich übergeordneten Verfahren zu erfolgen.

Leitlinien für die Tierhaltung: Chemikalien sind in Originalbehältern oder anderen geeigneten Behältern zu lagern und zu transportieren; diese sind zur Identifizierung ihres Inhalts deutlich zu beschriften. Zertifizierte Betriebe müssen sich bei der Entsorgung chemischer Abfälle und leerer Behälter an die Empfehlungen der Hersteller und die gesetzlichen Vorschriften halten. Zertifizierte Betriebe müssen leere Behälter nach Möglichkeit an den Lieferanten zurückgeben.

9.4 Operative Exzellenz (engl. Operational Excellence, OPEX)

9.4.1
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen international anerkannte Richtlinien für den Flächenbedarf von Nutztieren einhalten, wie sie beispielsweise von der FAO veröffentlicht wurden.

9.4.2
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die Futtermittel den besonderen Ernährungsbedürfnissen der Tiere in den verschiedenen Produktions- und Wachstumsphasen entsprechen, und sie müssen hochwertige und nicht kontaminierte Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwenden.

9.4.3
Stufe I, II
und III

Die Gebäude (Pferche, Ställe usw.) müssen so konzipiert sein, dass sie den Zugang von Schädlingen und Umweltschadstoffen verhindern und den Tieren gleichzeitig Komfort bieten. Es ist für eine angemessene Belüftung zu sorgen, damit sich kein Staub ansammelt und Gerüche, Hitze und kontaminierte Luft abgeführt werden.

9.4.4
Stufe I, II
und III

Die Gebäude (Pferche, Ställe usw.) sind sauber zu halten. Zertifizierte Betriebe müssen über ein schriftliches Hygieneprogramm verfügen, in dem die zu reinigenden Bereiche, das Reinigungsverfahren, die Häufigkeit der Reinigung, die verwendeten Reinigungsmittel und die beauftragte Person angegeben sind, und sie müssen sicherstellen, dass die in der Nutztierhaltung verwendeten Geräte und Utensilien vor jeder Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

9.4.5
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen eine ordnungsgemäße Tierpflege und Krankheitsvorbeugung gewährleisten und Tierarzneimittel strikt nach den Anweisungen des Herstellers oder nach tierärztlicher Verschreibung/Anweisung verwenden.

9.4.6
Stufe I, II
und III

Zertifizierte Betriebe müssen Nutztiere, Geräte, Personal und Wild- oder Haustiere, die in die Einrichtung gelangen, kontrollieren. Für Fahrzeuge und Geräte, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb zum anderen wechseln (z. B. Beförderung von Tierärztinnen und Tierärzten, landwirtschaftlichen Lieferanten, Käufern usw.), sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden, z. B. die Beschränkung ihrer Nutzung auf bestimmte Bereiche mit Biosicherheitsmaßnahmen.

Leitlinien für die Tierhaltung: Beispiele für mögliche Maßnahmen sind: Quarantänezeiten für neue Tiere, Waschen und Desinfizieren von Kisten, Desinfizieren und Überziehen von Schuhen vor dem Betreten von Haltungsbereichen, Bereitstellung von Schutzkleidung für das Personal und Schließen von Löchern in Gebäuden und Zäunen, um das Eindringen von Wildtieren zu verhindern.

Änderungshistorie des Dokuments

Titel	Datum	Seiten	Art des Dokuments
CERT ID ProTerra Standard Version 1.0	17.04.2006	1- 28	Normatives Dokument und Leitfaden für die Zertifizierung der verantwortungsvollen Produktion von Lebens- und Futtermitteln in den Bereichen Landwirtschaft, Transport, Lagerung und industrielle Verarbeitung – Erstveröffentlichung. GELENKTE KOPIE.
CERT ID ProTerra Standard Version 2.0 (ENTWURF)	11.01.2008	1-53	Vollständige Überarbeitung des Standards auf der Grundlage der Beiträge von Stakeholder:innen seit April 2006.
CERT ID ProTerra Standard Version 2.0	24.04.2008	1-54	Überarbeitung der Version 2.0 (ENTWURF) auf der Grundlage des Feedbacks von Stakeholder:innen.
ProTerra Standard Version 2.2	01.09.2010	1-56	Überarbeitung der Version 2.0 aufgrund von Kommentaren der Kontrollstelle sowie von Kontrollpersonen, Angehörigen der jeweiligen Branche, Expertinnen und Experten für Normen und Non-Profit-Organisationen.
ProTerra Standard Version 2.9	22.07.2011	1-61	Überarbeitung der Version 2.2 aufgrund von Kommentaren von Wirtschaftsteilnehmern, von der Kontrollstelle eingesetzten Kontrollpersonen, Angehörigen der jeweiligen Branche, Umweltberater:innen und Non-Profit-Organisationen.
ProTerra Standard Version 2.9.5	27.12.2011	1-61	Überarbeitung der Version 2.9 zur Korrektur kleinerer Fehler.

ProTerra Standard Version 3.0 (ENTWURF)	15.07.2014	1-54	Änderungen der Struktur der Version 2.9.5, um nur Indikatoren und keine Kriterien auditierbar zu machen. Reduzierung der Anzahl der Grundsätze von 18 auf 10 durch Gruppierung ähnlicher Themen, Zusammenführung einiger Indikatoren sowie Streichung von Grundsätzen wie z. B. von Grundsatz 17 – Kontinuierliche Verbesserung und Grundsatz 18 – Korrekte Kennzeichnung und Logoverwendung. Diese Grundsätze wurden zu Indikatoren des Grundsatzes 1 umgewandelt. Streichung von Anhang A – ProTerra-Zertifizierungsverfahren.
ProTerra Standard Version 3.0	28.12.2014	1-45	Überarbeitung der Version 3.0 auf der Grundlage des Feedbacks von Stakeholder:innen nach 2 Runden öffentlicher Konsultation. Definition von Ausnahmen für kleinbäuerliche und familiengeführte Betriebe; Aufnahme der Listen der gefährlichen Pestizide.
ProTerra Standard Version 4.0	26.12.2018	1-76	Vollständige Überarbeitung des Standards auf der Grundlage der Beiträge von Stakeholder:innen vom 19.02.2018 bis zum 20.04.2018. Erhöhung der Anzahl der Kernindikatoren.
ProTerra Standard Version 4.1	25.09.2019	5 und 33	Mit der Version 4.1 wurde ein Verweis auf den Non-GMO Project Standard (USA) entfernt.
ProTerra Standard Version 5.0	14.09.2023	1-105	Vollständige Überarbeitung des Standards auf der Grundlage der Beiträge von Stakeholder:innen. Dieses Dokument war Gegenstand einer öffentlichen Konsultation.